

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1795

49 (7.12.1795)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-744399](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-744399)

Numr. 49. Montags den 7ten December 1795.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten.

A v e r t i s s e m e n t s.

¶ Nachdem Se. Königl. Majestät mit dem Herrn Herzoge von Braunschweig die hiernächst in Extenso folgende Cartel-Convention geschlossen, und deren Bekanntmachung per Rescriptum vom 15ten v. M. allergnädigst befohlen haben; als wird solche hiedurch zur Nachricht und Achtung des Publici gebracht, besonders aber zur Befolgung für sämtliche Untergерichte öffentlich bekannt gemacht. Urtheil, den 26sten November 1795.
Königl. Preussl. Ostfr. Regierung.

E D I C T,

wegen Beobachtung der zwischen Seiner Königl. Majestät von Preussen und dem Herrn Herzoge zu Braunschweig geschlossenen Cartel-Convention.

De Dato Berlin, den 15ten October 1795.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Dravien, Neuschatel und Wallengin, wie auch der Grafschaft Slag; in Selbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Ost Friedland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Rappin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein,
der



der Lande Rostock, Stargard, Uimburg, Lauenburg, Bütow, Urlay und Breda 2c. 2c. 2c.

Thun kund und sügen hiermit zu wissen, daß zwischen Uns und des Herrn Herzogs zu Braunschweig Durchlauchten unter dem 29sten September dieses Jahres eine Cartel: Conventio n abgeschlossen und von Uns ratificiret worden ist, welche von Wort zu Wort also lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz: Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlessen; Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Wallengin; wie auch der Graffschaft Slat; in Selbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croffen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camtin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Böhren und Leerdaun; Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Uimburg, Lauenburg, Bütow, Urlay und Breda 2c. 2c. 2c.

Urkunden und bekennen hierdurch: Nachdem zwischen Uns und Sr. des Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg Durchlauchten, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs und entweichenden Cantonisten und Enrollirten, auch zur Verhütung und Abstellung aller Werbung in beydersseitigen Landen nachstehende Cartel: Conventio n:

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c. und des Herzogs zu Braunschweig Durchlaucht für gut gefunden haben, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs, Cantonisten und Enrollirten, auch zur Verhütung und Abstellung aller Werbung, in beydersseitigen Landen, eine Conventio n und Cartel zu errichten; so sind deshalb folgende Punkte verabredet und festgesetzt worden.

Artikel I.

Es sollen von dem in folgenden 17ten Art. dieser Conventio n bestimmten Tage an, alle und jede zu Pferde und zu Fuße, es seyen dieselben



ben Landesländer oder Ausländer, welche von des einen oder des andern Theils Truppen desertiren, ohne irgend eine Ausnahme in jedes Theils Lande, mit allen bey sich habenden Pferden, Mondirungs- und Armaturstücken, den sie reclamirenden Regimentern, Bataillons und Compagnien ausgeliefert werden.

Gleichergestalt soll eine gegenseitige Verabfolgung und Extradirung aller Cantonisten oder Enrollirten, sie mögen einrangirt seyn oder nicht, welche aus des einen Theils in des andern Theils Lande sich begeben, auf des reclamirenden Theils Anzeige und Verlangen, zu jeder Zeit ohne Ausnahme erfolgen.

Unter Cantonisten und Enrollirten sind aber alle diejenigen zu verstehen, die in dem Königl. Preussischen Canton-Reglement vom 12ten Febr. 1792 für cantonpflichtig erklärt, und darnach geeigenschaftet sind.

Sollte indeß ein ausgetretener Unterthan bey eintretender Reclamation sich auf Exemption von der Cantonpflichtigkeit berufen; so darf dessen Auslieferung nicht eher verfügt werden, als bis in dem Lande, aus welchem er emigriert ist, über diesen streitigen Punkt rechtlich (wie z. B. im Preussischen von der Canton-Revision-Commission) erkannt ist. Dagegen versteht es sich von selbst, daß auch diese Auslieferung statt finden muß, wenn junge Bursche, welche als Zuwachs für die Herzogl. Braunschweigische Truppen eingezogen oder für das Land-Bataillon ausgehoben werden sollen, in das Königl. Preussische Gebiet austreten.

In Absicht der nicht cantonpflichtigen und resp. nicht enrollirten Unterthanen und Landesländer entsagen übrigens auch beyde Theile aller Anwerbung derselben, es sey denn, daß solche eine ausdrückliche schriftliche Erlaubniß, sich in auswärtige Kriegesdienste begeben zu dürfen, vorzeigen können.

Artikel II.

In dem Fall, da ein Deserteur vorher von den Truppen eines andern Herrn, der mit einem der Hohen pacificirenden Theile gleichfalls im Cartelstände, entwichen wäre, ist solcher Deserteur nichts desto weniger an keine andere, als diejenige, von welcher er zuletzt entwichen ist, auszuliefern.

Artikel III.

Sobald man von der Entweichung eines Deserteurs oder dem Wege
gehen



gehen eines Cantonisten oder Enrollirten benachrichtiget und dessen Aufenthalt ausgemittelt ist, soll auf, oder auch ohne ausdrückliche Requisition, das Regiment oder die Obrigkeit eines jeden Orts schuldig seyn, denselben sofort arretiren zu lassen, und nach dem I. Artikel auszuliefern.

Artikel IV.

Es wird auch beyderseits hohen und niedern Officiers und Soldaten bey Vermeidung unansprechlicher ex mparischer Strafe, auch bey Verlust aller Kosten und des Cartel-Geldes, so wie auch nach Verwandtß der Umstände, selbst bey Entsetzung von ihren Chargen, hierdurch verboten, einen Deserteur von des einen oder andern Hohen Paesscenten Truppen und Soldaten, oder einen Cantonisten und Enrollirten, er sey einrangirt oder uncinrangirt, und überhaupt jeden sonstigen Unterthan, der sich anwerben läßt, wissentlich anzunehmen. Vielmehr wird ihnen hiermit anbefohlen, denjenigen, welcher sich bey ihnen zum Dienst anlegt, auf das genaueste zu examiniren, und wenn er für einen Deserteur oder weggegangenen Cantonisten oder Enrollirten, er sey einrangirt oder nicht, oder einen sonstigen Unterthan, der sich in gegenseitigen Landen anwerben lassen wolle, erkannt wird, unverzüglich zu arretiren, auch der zunächst liegenden Garnison, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden ist, der nächsten Civil-Obrigkeit solches bekannt zu machen, damit dieselbe das Fernere, zur Extradition verfüge. Es darf demnach kein Officier von beyderseitigen Truppen, oder ein anderer Unterthan, er sey wer er wolle, einen solchen Deserteur oder hinweggegangenen Cantonisten oder Enrollirten, oder sonstigen Unterthan in vorgemeldter Art verhehlen, fortschaffen oder nach weit entfernte Provinzen oder Garnisonen wegsenden, bey Vermeidung obgedachter Strafe, und wenn der Uebertreter vom Civilstande ist; so soll er, dem Befinden nach, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diejenigen Unterthanen, welche keine Deserteurs, auch nicht, um sich der Aushebung zu entziehen, ausgestreut sind, noch weniger aber in des Gegentheils Lande kommen, um sich mit heimlicher Werbung abzugeben, oder sich in desselben Kriegesdienste zu begeben, unangefochten bleiben und ihre Geschäfte ungestört betreiben können.

Artikel V.

Für jeden Deserteur, welcher extradirt wird, sollen Zehen Thaler



in Golde, als ein gewisses, gleichdurchgehendes Cartel-Geld, und ein mehreres nicht, unter keinerley Vorwand, gezahlt werden.

Außerdem aber, werden für das Pferd, welches mit dem Deserteur zu extradiren ist, täglich 6 Pfund Hafer, nebst 8 Pfund Heu und dem benöthigten Stroh, nach den marktgängigen Preisen, und auch in der an jedem Ort gangbaren Landesmünze vergütet, wogegen aber auch die Auslieferung möglichst binnen 14 Tagen bewerkstelliget, und dabey die etwa mitgenommene Mondur, Pferd und Gewehr, zugleich mit ausantwortet, auch im Fall, wenn dergleichen Stücke im Lande veräußert worden sind, solche, wenn sie in natura noch vorhanden seyn sollten, als gestohlenen Gut, von dem Käufer, ohne Erstattung dessen, was dieser dafür bezahlt hat, vindicirt und dem pacifirenden Theil, von welchem der abzugebende Mann desertirt ist, wieder erstattet werden sollen.

Artikel VI.

Wenn ein Unterthan einen zu extradirenden Deserteur einliefert; so bekommt derselbe von dem festgesetzten Cartel-Gelde Vier Thaler.

Artikel VII.

Für einen Cantonisten oder Enrollirten, der mithin noch nicht wirklich eingestell, ob er gleich nach Art. I., II. und III. zu extradiren ist, wie auch für jeden andern nach obigen Bestimmungen reclamationsfähigen Unterthan, wird kein Cartel-Geld bezahlt, sondern nur die dabey erweislich zu machende Kosten und der Unterhalt, welcher für denselben täglich auf Zwey Groschen bestimmt seyn soll, von dem Tage seiner Arretirung anzurechnen, bis zum Tage seiner nicht zu verzögernden, vielmehr möglichst binnen 14 Tagen zu bewirkenden Auslieferung, von dem reclamirenden Theil vergütet.

Artikel VIII.

Sollte es sich ereignen, daß ein Deserteur oder weggegangener Cantonist, oder Enrollirter, oder sonstiger Unterthan, in dem mehrerwähnten Verhältnisse, in dem Lande, wohin er entweicht, unerkannt bliebe, und sich anwerben ließe, ohne daß dem anwerbenden Theile eine Wissenschaft seines Verhältnisses oder eine Unterlassung der nach dem Art. IV. einzuziehenden Erkundigung zur Last gelegt werden könnte; so muß dennoch die in dieser Convention festgesetzte Extradition an den reclamirenden Theil erfolgen,
und



und werden alsdann von letzterem das Handgeld nach dem Zollmaß, nach Maßgabe des Königl. Preußl. Werbungs-Reglements vom 12. Februar 1787 und den darin bestimmten Sätzen, nebst den übrigen Kosten, welche dem anwerbenden Theil verursacht worden, und erweislich zu machen sind, vergütet.

Artikel IX.

Damit nun dieser Convention desto genauer nachgelebet werde; so soll beyderseits Hoher Herren Paciscenten Krieges- und Civilbediente und Obrigkeiten, in den Städten und auf dem Lande keinen Unterofficier und gemeinen Soldaten, er sey von der Infanterie, Cavallerie, den Husaren, der Artillerie oder Felsjäger, von des einen oder des andern Theils resp. Armeen und Truppen, ohne Paß von dem Chef oder Commandeur des Regiments, Bataillons oder der Compagnie, wovon sie sich nennen, passiren lassen; am wenigsten soll sich jemand, wer es auch seyn möge, unterstehen, Pferde, Gewehre, oder Mondirungsstücke von ihnen zu kaufen, oder einzutauschen, oder sonst zur Veräußerung oder Verhehlung abzunehmen, sie indgen mit Pässe haben oder nicht.

Dagegen wird allen und jeden vorhingedachten Militair- und Civilbehörden, Krieges- und Civilbedienten und Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande ernstlich anbefohlen, alle und jede vorhingenannte Personen, welche ohne vorgedachten Paß betroffen werden, sofort zu arretiren und mit ihrer Mondur und allem, was sie sonst um und bey sich haben, in guter Verwahrung so lange zu behalten, bis solches der nächsten Garnison oder Gerichtsobrigkeit von ihnen gemeldet worden ist, als welches sogleich geschehen muß, und bis dieselbe weitere Verfügung getroffen haben wird.

Diejenigen, welche dem Deserteur Vorschub und Gelegenheit geben, zu entweichen, oder seine Mondirung, Pferde oder Gewehr einzukaufen, umtauschen, veräußern helfen oder sonst verbergen, sollen, wenn sie Bauern oder sonst geringen Standes sind, nach Uebersührung dieser That, dem Officier, von dessen Compagnie der Deserteur entwichen ist, Dr e y ß i g Rthlr., wenn sie aber vornehmern Standes sind, F u n f z i g Rthlr. unausbleiblich zahlen, es sey denn, daß erstere die zuerkannte Strafe von 30 Rthlr. aufzubringen ganz unvermögend sind, alsdann selbige mit verhältnismäßiger Leibesstrafe belegt werden sollen.

Außers



Außerdem findet hier statt, was im Art. V. wegen unentgeltlicher Erstattung der dem Deserteur abgekauften, abgetauschten oder so st von ihm zur Verbergung angenommenen Pferde, Gewehre und Mündungstücke bestimmt worden ist.

Artikel X.

Die anzuliefernde Leute werden von dem Theil, der sie in Händen hat, bis an die Grenze des Eigenthums geschafft, und an einem zwischen beyden Theilen zu bestimmenden Orte gegen Entrichtung des in den Art. V VI. VII. und VIII. stipulirten Cartels und resp. Handgeldes, auch der andern in dieser Conventlon festgesetzten Kosten, überliefert; wobey es sich von selbst versteht, daß die Bestrafung der Deserteurs dem Gutbefinden eines jeden pacificirenden Theils überlassen bleibt.

Artikel XI.

Nach soll niemand aus des einen Pacificenten Lande einem Deserteur in des andern Lande, ohne schriftliche Requisition oder offenen Steckbrief von seinen Obern, verfolgen; bey deren Vorzeigung aber ist jede Obrigkeit, auf gebührendes Anmelden, zu des Deserteurs Arretirung hülfreiche Hand zu leisten, verbunden.

Wenn einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesucht wird; so soll bey Erreichung der Grenze des andern Herrn dieses Commando nicht ganz, sondern nur einer von demselben in die Stadt, den Flecken, das Amt, oder Dorf, den Deserteur verfolgen, sich jedoch selbst an ihn keinesweges vergreifen, sondern der dasigen Garnison oder Obrigkeit es melden, welche den Deserteur unverzüglich arretiren lassen muß.

Artikel XII.

Alle Einfälle, gewaltsame oder heimliche Anwerbungen, auch alle Verbauchungen und Verführung der Leute in beyder Pacificenten Lande werden hiedurch auf das Ernstlichste untersagt; diejenigen, welche dergleichen unternehmen, oder sich dazu gebrauchen lassen, und also des einen oder des andern Herrn Pacificenten Territorium violiren, sollen bey ihrer Betretung in loco delicti et deprehensionis, hren Vergehen nach, gesetzmäßig gestraft, oder, wenn sie zu erkommen Gelegenheit gefunden haben, von ihrem eigenen Landesherrn mit eben dieser Strafe angesehen werden. Sollte aber über
das



das Factum selbst, und dessen Richtigkeit ober Umstände, Zweifel entstehen; so sollen beyderseits Hoher Herren Paciscenten Truppen ein iudicium mixtum, bestehend aus einem paar Ober-Officlers, nebst einem Arbitrar, von jedem Theile anordnen, und dabey pars laesa das Directorium führen.

Die Sentenz dieses iudicii mixti ist alsdann nach eingeholter von Seiten des partis laesae zu ertheilenden Confirmation, ohne Aufenthalt zu vollstrecken.

Artikel XIII.

Die im Artikel IV. verbotene wissentliche Anwerbung der Deserteurs und sonstiger Unterthanen leidet Ausnahme, wenn solche außerhalb beyderseits Landen geschiehet, und denselben keine Anleitung, Gelegenheit oder Vorschub gegeben worden, nach fremden Landen zu emigriren, oder sich dahin zu begeben.

In diesem Fall bleibt den Officlers und Soldaten der beyden hohen Paciscenten unbenommen, die gegenseitigen Deserteurs und Unterthanen anzuwerben. Es soll jedoch in Ansehung der erstern, den Regimentern u. wovon sie desertirt sind, und in Ansehung der letztern, den Obrigkeiten des Orts, wo sie zu Hause gehören, von der geschenehen Anwerbung derselben Nachricht gegeben, und ihnen überlassen werden, ob sie selbige, gegen Bezahlung des nach dem Zollmaas zu bestimmenden, in dem Königl. Preussischen Werbe-Reglement vom 1sten Februar 1787 festgesetzten Handgeldes, und Erstattung der erweislichen, zugleich mit anzuziehenden Kosten, zurückverlangen; da alsdann deren Auslieferung unweigerlich geschehen soll.

Damit auch die an den auswärtigen öffentlichen Werbe-Plätzen angestellten beyderseitigen Werber, um die Auslieferung zu elidiren, sich nicht beygehen lassen mögen, dergleichen angeworbene Deserteurs oder Unterthanen an andere daselbst ebenfalls befindliche Werber, es sey für Geld oder gegen Zurückgebung anderer Rekruten, zu überlassen; so wird solches hie mit auf das Ernstlichste verboten.

Artikel XIV.

Dasern in solchen Fällen, wo nach den vorstehenden Artikeln eine Reclamation statt findet, aber ermangelnder Nachricht halber nicht exercirt würde, oder die Auslieferung der Reclamirten nicht erfolgen möchte; so

we



werden selbige bey ihrer etwaigen Desertion, wenn sie zu ihrem Landesherrn zurückkehren, von diesem in Schuß genommen, und behalten.

Artikel XV.

Wenn es sich zutragen sollte, daß von beyderseits pacificirenden Herren, oder von einem von beyden, einige Truppen an fremde Mächte auf einige Zeit überlassen würden, oder deren Armeen und einzelne Truppen sich sonst in fremden Landen, es sey wo es wolle, innerhalb oder außerhalb des deutschen Reichs befänden; so soll dennoch diese Convention in Ansehung derselben eben so genau beobachtet werden, als wenn sie noch wirklich in ihrer Herren Lande ständen.

Artikel XVI.

Diejenigen, welche vor Abschließung gegenwärtiger Convention von den beyderseitigen Truppen desertirt sind, und wirklich Dienste genommen haben, oder sich sonst im Lande des Gegentheils aufhalten, und darin verbleiben wollen, sind insgesammt von der Reclamation und Auslieferung frey, und bleiben ohne alle weitere Untersuchung an dem Orte, wo sie sich befinden.

In Ansehung der Cantonisten aber, welche vor Publication dieser Convention ausgetreten sind, wird nach den vorher in den Landen eines jeden der beyden Hohen Pacifcenten eingeführten, bisher beobachteten Grundsätzen und Vorschriften verfahren, und findet daher auch in jenem Fall, wenn sie nicht zurückkommen, Confiscation ihres Vermögens statt.

Es sollen auch Kraft dieser Convention alle und jede, bis dahin zwischen beyden Hohen pacificirenden Theilen der Werbung, Desertion und anderer in gegenwärtiger Convention bestimmter Gegenstände halber etwa obgewaltete oder vorgefallene Differenzien, gänzlich niedergeschlagen seyn, und hinführo auf keine Weise weiter gerügt werden.

Artikel XVII.

Gegenwärtige Convention wird geschlossen, und ist gültig Vier Wochen nach dem Dato der ausgewechselten Ratification derselben, auf Zwölf nach einander folgende Jahre, nach deren Verlauf es den beyden Hohen Pacifcenten vorbehalten bleibt, solche zu verlängern.

Auch soll diese Convention zur genauen Befolgung, sowol bey den

(No. 49. F f f f f f f)

beyder:



beiderseitigen Armeen und Truppen; als in den Landen der beiderseitigen hohen Paciscenten, zu jedermanns Wissenschaft und genauer Achtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 29sten September 1795.

(L. S.) Carl Wilhelm, Graf von Finckenstein.

(L. S.) Phillip Carl von Alvensleben.

(L. S.) Curt Graf von Hantwisch.

(L. S.) Riedesel, Freyherr zu Eisenbach, Herzoglich-Braunschweigischer General-Lieutenant.

Von des Endes authorisirten, Unserm Geheimen Cabinets-Ministerio, und dem Herzoglich-Braunschweigischen General-Lieutenant von Riedesel abgeschlossen, und unter dem 29sten laufenden Monats September unterzeichnet worden, und Wir solche Conventio[n], so wie hier vorstehet, ihrem ganzen Inhalt nach, genehmiget haben.

Als ratificiren und bestätigen Wir hiedurch und Kraft dieses nurgedachte Cartel-Conventio[n] in allen ihren Punkten und Clauseln, und versprechen, dieselbe getreulich zu erfüllen, und auf ihre genaue Beobachtung halten zu lassen.

Des zu Urkund haben Wir diese Ratificatio[n] Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 29sten September 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Finckenstein.

v. Alvensleben.

Wir befehlen demnach Unserm Ober-Krieges-Collegio, Unserm General-Feldmarschallen, der sämtlichen Generalität, den General-Inspecteurs, Gouverneurs und Commandanten in den Städten und Festungen, Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter und Garnisonen, und deren Staabs-Ober- und Unterofficiers und Gemeinen zu Fuß und zu Pferde, auch allen übrigen zum Militair-Stat gehörigen Personen, wes Namens, Standes und Würden sie seyen, wie nicht weniger Unserm gesamtten Staats-Ministerio,



ferro, Unsern Regierungen, Relegats- und Domänen-Kammern, und übrigen Collegiis, den Land- und Stenerräthen, Vasallen, Edelleuten und Güterbesitzern, den Magisträten und andern obrigkeitlichen und Gerichtspersonen, sowol in den Städten als in den Aemtern und sonst auf dem Lande und überhaupt allen Unsern getreuen Unterthanen ohne Ausnahme, hiermit gnädigst und ernstlich, obstehender Cartel-Convention und allen darin enthaltenen Punkten und Clausula in vorkommenden Fällen auf das genaueste nachzuleben und denselben in keinem Stücke und unter keinerley Vorwande, er habe Namen wie er wolle, zuwider zu handeln; so lieb einem jeden Unsere Königl. Gnade, und die Vermeidung der in der besagten Convention bestimmten Strafe seyn mag, womit alle und jede, die solcher Unserer Verordnung entgegen zu handeln sich unterfangen würden, unausbleiblich angesehen werden sollen.

Zu diesem Ende, und damit sich hierunter niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtiges unter Unserer eigenhändigen Unterschrift ausgefertigtes Edict durch den Druck publiciren und zu jedermanns Wissenschaft in Unserm ganzen Lande bekannt machen und anschlagen zu lassen, gnädigst befohlen. So geschehen und gegeben Berlin, den 15ten October 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Finckenstein.

v. Alvensleben.

2 Da bey den annoch subsistirenden hohen Getreide-Preisen, insonderheit auch des Brodt-Korns, es äußerst anrathlich ist, daß der Rocken, so viel nur immer möglich ist, um so mehr menagiret werde, als der Vorrath davon keinesweges für diese Provinz anslangend ist, und dann bekanntlich, Behuf der Branntweinbrennereyen, gar vieler Rocken verbraucht wird; so ist zum allgemeinen Besten gut gefunden und resoluiret worden, daß vor der Hand und bis auf nähere Verordnung, durchaus kein Rocken weiter zum Branntweinbrennen gebraucht werden solle.

Solchemnach wird dieses Verboth männiglich, insonderheit aber sämmtlichen Branntweinbrennern im Lande, zur Nachricht und Achtung hiemit intimiret, und dabey bekannt gemacht, daß jeder sich entdeckende Contraventionsfall mit einer unausläßigen Geldbuße ab 10 Rthlr. für jede Tonne gerüget werden solle, wovon man dem Denuncianten die Hälfte zukommen lassen wird. Sämmtliche Obrigkeiten im Lande sind daher auch instruiret, auf Contraventiones äußerstem Fleißes sigilliren

ren



ren zu lassen. Hiernach hat sich also männiglich gehörig zu achten, und für Uebertretung dieses Verbots bey Vermeidung der angebroheten unausbleiblichen Ahndung zu hüten. Signatum Aurich, am 23sten November 1795.

Königl. Preußl. Ksfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3 Da man in Erfahrung gebracht, daß das Mindensche Salz jetzt stark auswärts gesucht wird, und deshalb bereits Anfragen geschehen sind, in dieser Provinz aber, wenn solches von hieraus an Auswärtige verkauft würde, leicht ein Mangel an Salz entstehen könnte; so wird jedermann, vornämlich aber der Hüter, hiemit gewarnt, das Salz weder in großen noch kleinen Quantitäten außerhalb Landes zu verkaufen, bey 5 Rthlr. Strafe für jedes Krug Salz, wovon der Denunciant eines solchen Contraventionsfalles den vierten Theil erhalten soll; wie denn auch sämtliche Jähner, Vögte und sonstige Gerichtsbediente hiedurch und bey eigener Verantwortung angewiesen werden, genau darauf zu vigiliren, daß kein Mindisch Salz außerhalb Landes verschleppt werde.

Signatum Aurich, am 23sten November 1795

Königl. Preußl. Ksfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

4 Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht: daß Seine Königl. Majestät von Preussen ic. Unser allergnädigster Herr, auf den Bericht der Kammer, versattet haben, daß bey der diesjährigen reichen Erndte 6000 Lasten einländischen Hafer aus der Provinz Ostfriesland und dem Harlingerland gegen Cammer-Pässe, ausgeliefert werden können.

Es haben sich also diejenigen, welche davon Gebrauch machen, und Hafer ausführen wollen, bey der ic. Cammer zu melden, und die Pässe, über mäßige quantia nachzusuchen; wobey zur Nachricht dienet: daß, so halb, obige 6000 Lasten Hafer exportiret sind, als welches sich aus der Quotation der Pässe beurtheilen läßt, alsdenn die weitere Ausfuhr des Hafers, bis auf allerhöchsten Befehl cessire, und auf die etwa geschlossene Contracte, gar keine Rücksicht werde genommen werden.

Uebrigens hat es bey dem ergangenen Verboth, wegen der Ausfuhr, des sonstigen Getreides und der Lebensmittel, lediglich sein Berenden, und wird ein jeder für Contraventiones unter der darauf gesetzten Strafe, ernstlich gewarnt. Signatum Aurich, den 24sten November 1795.

Königl. Preußl. Ksfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Die Jungfer Zurmühlen in Aurich ist freenwillig gesonnen, 3 Wohnungen, wovon 2 auf der Neustadt und eine an der Norderstraße belegen, in uno Termine am 12ten Decemder auf dem Rathhause durch den Ausmiener öffentlich verkaufen zu lassen. Fingleich werden am nämlichen Tage 3 Kirchengräber in der hiesigen Stadts-Kirche belegen, in der neuen Kirche No. 8. und in der alten Kirche No. 68. et 78. öffentlich verkauft.



2 Vermöge des bey den Stadtgerichten zu Emden und Aurich affigirten Subhastationspatenten und denselben angehängten Bedingungen und Taxe, die auch bey dem Vergantungs Actuario Wendt einzusehen und abschriftlich zu erhalten, wollen des wehl. Bürgerhauptmann Bartholomeus Campen Wittwen Erben das ihnen zuständige in Emden an der Kirchstraße in Comp. 4. No. 55. belegene Haus öffentlich in dreym abgekürzten Picitations Terminen, als den 27sten November, 4ten und 11ten December durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren, und im letzten Termin dem Meistbietenden *salva approbatione iudiciali* zuschlagen lassen.

Denen etwaigen Realprätendenten und Servitutberechtigten wird hiermit aufgegeben, spätestens gegen den letzten Picitations-Termin ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in sofern sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. *Signatum Emda in Curia, den 17 Nov. 1795.*

3 Vermöge der bey dem Oidersumschen Gerichte sodann dem hochlöblichen Stadtgericht zu Emden affigirten Subhastationspatenten sollen nachstehende von dem zu Oidersum verstorbenen Webermeister Hinricus Hinrichs Nuis nachgelassene auf dessen wehl. Bruders Wilm Hinrichs Nuis Kinder, Johannes, Maria Halks und Hinricus Albertus Nuis, ab intestato vererbte Immobilien, als:

- 1) Ein Wohnhaus an der Kirchstraße zu Oidersum mit zugehörendem Gartengrund, welches auf 1250 Guld Eintausend Dreyhundert und Fünffzig Gulden,
- 2) eine Frauen Stuhlfelle in daziger Kirche, die auf 20 Guld. 5 Str. Zwanzig Gulden Hans Stäber,
- 3) Zwen Todtengräber auf dem Kirchhofe, welche auf 27 Guld. Sieben und Zwanzig Gulden, und
- 4) ein Koblacker bey Oidersum, der auf 81 Guld. Ein und Achtzig Gulden,

alles Preussisch Silber Courant, von den vereideten Taxatoribus, Drauer Laurenz Heyning und Zimmermeister Reute Gerhardus Sysken, gewürdiget worden, in einem mit gerichtlicher obervormundschastlicher Genehmigung abgekürzten Termin am Freytag den 18ten December inlebens des Nachmittags 2 Uhr in der Schawung des Ausmieners Egberts zu Oidersum öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation losgeschlagen werden.

Alle diejenigen, welche solche Immobilien nach ihren respectiven Qualitäten zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden also hiermit aufgefordert, in dem präfigirten Termin sich an Ort und Stelle einzustellen, und auf annehmbliche Offerten den Zuschlag zu gewärtigen, indem auf die nachher einkommenden nicht weiter reflectiret werden wird.

Ingleich wird allen etwaigen aus dem Hypothekenbuche nicht consistirenden Realprätendenten, insbesondere aber denjenigen, welche auf obige Grundstücke ein den Nutzungsertrag schmälerendes Dienstbarkeitsrecht zu haben vermeynen möchten, hiermit zu wissen gefüget, daß sie zur Conservation ihrer Berechtigung sich vor oder spätestens in dem Termin Picitationis zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen

Mater



Unterlassung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen die neuen Besitzer und in soweit sie die Immobilien betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Conditiones und Taxen sind den Patenten beygegeben, erstere auch bey dem Aucti-
oniere Egberts mit mehrerer Ruffe zu inspiciren, und für die Gebühren abschristlich zu
haben. Seben Oldersum in Judio, den 15ten November 1795.

4 Vermöge des bey dem Stadtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-
Patents sammt angehängten Conditionen und Taxe soll das denen Kindern des weyl.
Dirk Willems Berweda zuständige in Emden an der Jundergeffe in Comp. 23. No. 91.
belegene Haus und Garten, so von vereideten Taxatoren auf 1200 Gulden Holländisch
Courant gewürdiget worden, sodann 2 denselben gehörige Gräber auf dem neuen
Kirchhofe durch das dasige Vergantungs-Departement in dreyen abgetztesten Terminen,
als am 13ten und 27ten November sodann am 11ten December auspräsentirt, und im
lehtern Termin, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung, dem Höchstbie-
tenden zugeschlagen werden.

Die Taxe und Conditionen sind bey dem Referendaris und Vergantungs-Actuar,
Vrends einzusehen, und wird denen Realprätendenten und Servitutüber-
stigten aufge-
geben, spätestens im lehtern Termin ihre Berechttsame anzugeben, widrigenfalls sie damit
gegen den neuen Besitzer, und in sofern sie das Grundstük betreffen, nicht weiter gehört
werden sollen. Signatum Emden auf dem Rathhause, den 27ten October 1795.

5 Zu Borstede wollen Daniel Hassebergen Erben ihr daselbst belegenes Markt-
haus nebst zwey Gärten den 19ten December zu Westerende in Roelf Ulbers Haus
öffentlich verlaufen lassen. Conditiones sind bey dem Auctions-Commissair Neuser
einzusehen.

6 Der Apotheker Hr. Seydecke will das in Emden am neuen Markt in Comp.
10. No 44. stehende Wohngebäude, welches ansehe von ihm selbst bewohnt wird, in
dreymalen, als am 4ten, 11ten und 18ten December, öffentlich zum Verkauf aus-
präsentiren, und im lehten Licitations-Termin stehend feste verlaufen lassen.

Des weyl. Hepe Wdden Müller Wittwe, Soelle Dirks, ist gesonnen, ihre in
Emden in der Hoffstraße in Comp. 11. No. 50. belegene Wohnung öffentlich durch das
Vergantungs-Departement in dreyen Licitations-Terminen, als am 4ten und 11ten De-
cember auspräsentiren und am 18ten desselben Monats dem Meistbietenden zuschlagen
zu lassen.

An eben denselben Tagen am 4ten, 11ten und 18ten December wollen auch der
Egge Tammen und seine Kinder ihre Behausung und Garten beym neuen Kirchhofe an
der Ecke des Pannenwarfs in Emden in Comp. 15. No. 107. belegen, öffentlich durch
das Vergantungs-Departement auspräsentiren, und im lehtern Termin dem Bestbietenden
zuschlagen lassen.



7 Es soll das in Emden an der großen Deichstraße in Comp. 3. No. 53. bedlegene, denen Kindern des wehl. Kleide-machers Jurjen Messeler zuständige Haus, welches von vereideten Taxatoren auf 2200 Gulden Holländisch Courant geschätzt worden, vermöge des bey dem Stadtgerichte zu Emden affigirten Subhastationspatents und demselben angehängten Bedingungen und Taxe durch das Vergantungs-Departement in dreyen auf Ansuchen der Vormänder abgelärten Licitations-Terminen am 20ten November, 4ten und 18ten December öffentlich auspräsenirt, und im letztern Termin den Höchstbietenden, jedoch mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung, zugeschlagen werden.

Es sind die desfallsigen Bedingungen und Taxe auch bey dem Vergantungs Actuario Nreuds einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu erhalten. Denen etwaigen Real-Prätendenten und Servitutberechtigten wird hiermit aufgegeben, ihre Gerechtfame spätestens im letzten Licitations-Termin anzugeben, widrigenfalls si. damit gegen den neuen Besizer, und in sofern sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen. Signatur Emden auf dem Rathhause, den 3ten November 1795.

8 Die zur Concurrenzmasse des Jan Borchers zu Wehner gehörige Immobilien:

- 1) das Dominium directum eines Erbpächtsheerdes zu Wehnergemoor, auf 2600 Gulden Holl.
- 2) des Erbdarri ansehnliches Wohnhaus zu Wehner, zur Wirthschaft schön aytirzt, auf 4976 Gulden Holl.
- 3) ein separater Garten zu Wehner, auf 225 Gulden Holl.
- 4) ein Kavanstiz in der Weniger Kirche, auf 75 Gulden Holl.
- 5) eine Frauensiguelle dajelbst, auf 125 Gulden Holl.

eiblich gewürdiget, sollen cum Termino licitationis den 12ten December c. auch 15ten Februar 1796 auf hiesigem Amtshause, et præclusus den 15ten April 1796 in Wehner auf der Waage öffentlich feilgeboten, und dem Reißbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Taxen und Conditionen sind deor auf hiesigem Amt- und Rathhause zu Emden affigirten Subhastationspatenten beygefüget, auch bey dem Amtsenner Schelken einzusehen und abschriftlich zu haben.

Den etwaigen unbekanntten Realprätendenten wird aufgegeben, sich zur Conservation ihrer Gerechtfame spätestens im præclusivischen Licitations-Termin zu melden, widrigenfalls si. damit gegen die neuen Besizer, und in sofern sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden können. Leer im Amtgerichte, den 27ten September 1795.

9 Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastationspatente nebst beygefügeten, auch bey dem Medilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen soll das im Silber Klust 3te Kott sub No. 198 am Neuenwege stehende, dem hiesigen Bürger Albartus Böbeler zugehörige, und auf 2950 Gulden in Gold gerichtlich gewürdigte Haus cum Annexis in dreyen auf den 7ten Dec. 9. c. den 4ten Januar und den 8ten Februar a. s. präfigirten Licitations-Terminen
des



des Nachmittags um 2 Uhr im Weinhause öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termin dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

Uebrigens wird allen etwaigen unbekanntem Realprätendenten dieses Hauses, und namentlich denen Servitatsberechtigten hiemit bekannt gemacht, daß sie sich längstens in dem letzten Licitationstermin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzudeuten, bey dessen Entschcheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Norda in Curia, den 27ten October 1795.

Amstherwalter Bürgermeister und Rath.

10 Grundge der bey dem Emden Amtgerichte Johann zu Groß Widdum officirten Subhastationspatente, auch bey dem Nidmiener Arends einzusehenden Taxe und Verkaufs-Conditionen soll zum Behuf einer vorzunehmenden Theilung des weyl. Harm Harms Erben Haus und Garten zu Eickweerum, welches von vercideten Taxatoren auf 325 Gulden in Gelde gewürdiget worden, am 15ten Januar 1796 zu Hinte öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation, zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen unbekanntem Realprätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Berechtigung sich längstens im Licitationstermino desfalls melden, und ihre Ansprüche anzudeuten, bey dessen Entschcheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen die künftigen Besitzer, in soweit sie dieses Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

11 Die Erben des neulich verstorbenen Johann Frerichs Neemann sind vorhabens, mit Erlaubnis des von der Königl. woldöbl. Rentez erteilten Consensus ihr bey Marich am Hackelweck belegenes Haus, Garten, Zingel, die Fischerey genaunt, den 23ten December Nachmittags 2 Uhr in Wepe Hippen Hause vor dem Oesterhor durch den Auctions-Commissair Reuter, bey welchem die Conditionen einzusehen, verkaufen zu lassen.

12 Die nachgelassene Erben des weyl. Gastwirts Jan Blank wöken folgende Immobilien und Schiffs-Antheile, als:

- a) Ein Haus an der Vellsterstraße in Emden in Comp. 2. No. 27. von vercideten Taxatoren auf 1300 Gulden Holl. Cour. gewürdiget.
- b) Ein Haus daselbst an der neuen Straße in Comp. 20. No. 62. taxirt auf 800 Gulden Holl.
- c) Ein Stall daselbst hinter der Mauer in Comp. 1. No. 56. taxirt auf 200 Gulden Holl.
- d) 4 1/2 Grasen Land unter der Kleinen Delschacht gelegen, sub No. 97. a. taxirt auf 550 Gulden Gold pr. Gras.
- e) 4 1/2 Grasen daneben liegend, sub No. 97. b. pr. Gras, taxirt auf 600 Gulden Gold.



f) 1/16 Antheil in dem Schmachtschiffe de twee Gesuste v. Ed.ffer H. Beekmann, welches Schiff 60 Lasten groß, taxirt auf 250 Guld. Holl.

g) 1/16 Antheil in dem nämlichen Schiffe, gewürdigt auf Holl. Courant 250 Guld. Holl.

h) 1/32 Antheil in dem 100 Lasten großen Ralschiffe, Neptunus genannt, Schiffer Jan W. Blank, welches gewürdigt auf 250 Guld. Holl.

in dreym abgekürzten Picitations Terminen, als am 22sten December dieses Jahres, sodann den 5ten und 18ten Januar 1796 öffentlich durch das Bergantungs Departement in Emden auspräsentiren, und im letzten Termin den Mehrbietenden salva approbatione judiciali für die minderjährige Miterben zuschlagen lassen.

Die dreifällige Subhastationspatente mit den Conditionen und Taxe sind bey den Stadtgerichten zu Emden und Norden affigirt, letztere sind auch bey dem Referendario Arends einzusehen und in Abschrift zu haben.

Denen etwaigen Realprätendenten und Servitutberechtigten wird aufgegeben, ihre Gerechtfame zeitig dem Stadtgerichte zu Emden kund zu thun, woaftens im letzten Termin geltend zu machen, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in sofern sie die Grundstücke und Schiffs-Antheile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Emda in Curia, den 1sten December 1795.

In dreym von 8 zu 8 Tagen abgekürzten Picitations Terminen, also am 17ten, 18ten und 29sten December, wollen des wehl. Bierzigers Gerdinand Henning Wittwe und derselben Tochter Curator, Schustermeister Jan Zells, ein Haus zwischen den beyden Euhlen in Emden in Comp. 9. No. 14, welches von den Stads Taxatoren auf 3500 Gulden Holl. Courant gewürdigt worden, öffentlich durch das Bergantungs Departement auspräsentiren, und im letzten Termin den Mehrbietenden mit Vorbehalt der obervernuadhaftlichen Genehmigung zuschlagen lassen, und zwar an den Meistbietenden.

Die von dieser Subhastation angefertigte Patente, die Conditionen und das Taxationsprotocoll sind bey den Stadtgerichten zu Emden und Aurich affigirt, letztere auch bey dem Bergantungs-Actuario Arends einzusehen und in Abschrift zu erhalten.

Denen etwaigen Realprätendenten und Servitutberechtigten wird hiermit aufgegeben, ihre etwaige Gerechtfame spätestens im Picitations-Termin den 29sten December geltend zu machen, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in sofern sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Emda in Curia, den 1sten December 1795.

Am 8ten, 15ten und 22sten December soll der Bierziger und Holzhändler Marten Baalkes in Emden sein zwischen den beyden Euhlen in Comp. 9. No. 36. belegenes Wohngebäude daselbst durch das Bergantungs Departement öffentlich auspräsentiren, und im letzten Termin den Mehrbietenden zuschlagen lassen.

(No. 49. 8999888)

13



13 Auf gerichtl. Commission soll ein aufgeschüttetes Stück Jungblech zur Befriedigung der Schütt- und Fütterungskosten am 9ten December des Nachmittags um 1 Uhr bey des Gerichtsdieners Wohnung durch den Ausmieser Backer öffentlich verkauft werden.

14 Die wüste Stelle des vormals Johann Cordes Ehefrauen, Eitelte Catharina Probstens Hauses in der Kattrepel zu Esens soll von Policey wegen öffentlich verkauft werden. Liebhaber dazu wollen sich am 22sten December des Nachmittags 2 Uhr auf dem Stadthause einfinden, und ihre Offerten verlaublichen. Signatum Esens in Curia, den 27ten November 1795. Bürgermeister.

Verheuren.

1 Des weyl. Hausmanns Hinrich Meent Mannens Sohnes Platz in der alten Werbumer Grode, groß 5 1/2 Diemath, nebst Behausung, Backhaus und Garten, soll auf 6 Jahre, May 1796 oder 1797 anzutreten, am Freytag den 11ten December des Nachmittags um 1 Uhr in des Reichrichters Johann Hillerns Dannes Behausung beym Funair alten Enhl öffentlich verpachtet werden. Die Conditiones sind beym Ausmieser Dacken gratis einzusehen.

2 Auf erteilte gerichtliche Commission sind die Vormänder über des Seycke Harms de Freese Kinder willens, am bevorstehenden 29sten December als am Dienstag des Morgens um 12 Uhr ihr Haus und Garten, sodann Untergrund und Torfgreberey bey Stücken oder im Ganzen auf 7 oder 6 Jahre der Ausmieserordnung gemäß öffentlich auf dem Oster Thandersehn in des Verlaamesters Johann Hinrichs Behausung durch den Ausmieser Hölcher verheuren zu lassen.

3 Des weyl. Heerd Herdes Estmanns Eiken wollen ihren in der Sagermarsch belegenen Heerd Landes, groß 58 1/2 Diemath, nebst halben Torfmehr, so jetzt durch Berend Carstens heuerlich grauzet wird, am Freytag den 18ten December des Nachmittags um 1 Uhr in des Bogt Harenbergs Wohnung zu Verum, auf primo May 1797 anzutreten, auf Zahrmahlen durch den Ausm. Fridag öffentlich verheuren lassen.

4 Die Kirchvögte Haarm Brechters und W. Alberts zu Wybolsum wollen 16 1/2 Prasen daffes Kirchenland, um zu bauen, am 1sten dieses daseibst in des Luitjen Nicolai Behausung öffentlich verheuren lassen.

Sclder, so ausgeboten werden.

1 Johann Nielaassen zu Utwerdum hat als Curator über Claas Nielaassen Tochter zu Egerhase sofort 650 Gulden in Gold gegen billige Zinsen zu belegen. Wenn damit gedienet ist, und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich bey ihm melden.



2. Hinrich Wilden Janßen, als Vormund über Johann Poppes Erben in Westerbese Amts Esens, hat auf primo Neujahr 1796. 2800 Rthlr. in Gold gegen 4 Procent auf sichere Hypothek zu belegen. Wem damit gedienet, beliebe sich bey ihm zu melden.

3. Jacob Peters Pollmann auf der Fergummer Gasse hat curat. not. seines weyl. Bruders Jan Peters Pollmann zu Buade Kinder im Monat Januar 1796 pl. min. 3000 Gulden holl. zinslich zu belegen. Wem damit gedienet und hinlängliche Sicherheit stellen kann, melde sich bey ihm.

4. Der Landrentmeister Beemister hat künftigen May 1796 ein Capital von 900 Rthlr. Gold, so wie auch curatorio nomine 3000 Rthlr. Gold und 500 Rthlr. Courant zinslich zu belegen. Wer davon etwas gebrauchen und gehörige Sicherheit stellen kann, beliebe sich bey ihm zu melden, wobei zugleich zur Nachricht dienet, daß die letztere Gelder zu 3000 Rthlr. Gold und 500 Rthlr. Courant schon zur Belegung parat liegen, und sofort zu haben sind.

5. Van stonden aan zyn 500 Guld. hollans Geld op zeecker Hypothecq uit te doen tegens 4 Procent. Die daarvan Gading kan maaken, melde zich by de Bakkermeester Hidde van Ellen tusschen de beyde Zielen te Einden.

6. Der buchhaltende Armenvorseher Broer Wits in Nortmoer hat auf Lichtmess 1796. 125 Rthlr. Courant und 4 Pistolen in Gold Armengelder zinslich zu belegen. Wem damit gedienet ist, und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich je eher je lieber bey ihm melden.

7. 500 Gulden, 160 Rthlr. und 100 Rthlr. Distrefisch Spiekeronger Kirch, und Armengelder sind gegen sichere Hypothek und billige Zinsen sogleich zu belegen. Diejenigen, so davon Gebrauch machen können, melden sich beim Calculator Meinders in Esens entweder mündlich oder durch postrepe Briefe. Ingleichen hat derselbe aus seiner Vormundschaft über weyl. Cassen Wbers Kinder sofort 500 Rthlr. Gold, und um May a. s. 7000 Gulden in Gold zinslich zu verleihen. Die solche Capitalia gegen gute Hypothek und billige Zinsen ganz oder zum Theil verlangen, wollen sich mit dem ehesten postrey melden.

8. Der Kirchenvorsteher Dirk Hinrich zu Loga hat sofort 1000 Gulden Gold und 500 Gulden Courant zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich deshalb bey gedachtem Vorsteher melden.

9. Kirchverwalter Duden in Nurlch hat Commission, sofort 1000 Rthlr. in Gold entweder im Ganzen oder in zertheilten Summen zinslich zu belegen, so wie auch künftigen May 1796 noch anderweitige 1200 Rthlr. in Gold.

Eka.



Citationes Creditorum.

1 Auf Abhalten der Erben des verlanb Jürgen Mannen Strömer und dessen verstorbenen Ehefrauen Gesche Memmen, werden alle und jede welche an den Nachlass der verstorbenen Eheleute Jürgen Mannen Strömer und Gesche Memmen zu Ezel einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, selbige rühren auch Her aus welchem Grunde sie immer wollen, hiemit edictaliter citiret und verabladet, am 18ten December nächstkünftig persönlich oder durch genugiam instruirte und gesetzlich Bevollmächtigte zu die Justiz Commissarii Steinmetz und Thormann in Witzmund vorgehoben werden, anhero zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu justifiziren, unter der

Warnung

daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte verwiesen werden sollen.

Griedeburg im Königl. Amtgerichte, den 10ten September 1795.

Schnedermann.

2 Nachdem über doch zu verschiedenen, theils ansehnlichen Immobilien, und in einer beträchtlichen Mobil-Masse bestehende Vermögen der verlanb verstorbenen Eheleute Conrad Wilhelm Kößing und Ida Lamina Kößing zu Leer, wegen Ungewisheit, ob Masse zur Bezahlung der Schulden hinreichend, der Liquidations Proceß eröffnet und die Edictal Citation erkannt worden; so werden alle und jede, welche an den Nachlass der verstorbenen Eheleute aus einem rechtlichen Grunde Anspruch haben, edictaliter aufgefordert, sich damit binnen 3 Monaten, spätestens in termino præclusivo den 23ten December cur. Morgens 9 Uhr bey dem Amtgerichte zu melden und zu rechtfertigen, unter der Warnung: daß die Ausbleibende ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte.

Leer im Amtgerichte, den 11ten September 1795.

3 Auf Ansuchen des Hausmanns Heepke Claassen zu Uttum ist citatio edictalis zur Ausgabe und Justification wider alle und jede, welche auf den der Krieges-Märthin Hegeler, geborenen Kößing, in der Erbschaft des verlanb Johann Telemann zu gefallen und von selbiger im Jahre 1773 ihm Heepke Claassen in Erbpacht verliehenen, zu Uttum belegenen Heerd, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten, nebst Kirchensitzen und Todtegräbern und 55 1/2 Grasen Landes, ex capite erediti, hypotheca hæreditatis, retractus, servitutis, vel ex alio quocumque iure reali, Ansprüche zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et præclusivo auf den 1ten December nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Persum gm Königl. Amtgerichte, den 14ten September 1795.



4 Interessentes der Schneidemühle zu Halle waren nach deren Erbauung

- 1) die Doctonin Borchers für $\frac{1}{4}$.
- 2) der Jan Heles Woolmann für $\frac{1}{8}$.
- 3) Kaufmann Jan Brechtelende für $\frac{1}{8}$.
- 4) Kaufmann Lambertus Borchers für $\frac{1}{8}$.
- 5) der Hinrich Jans Eramer für $\frac{1}{8}$.
- 6) der Willem Berens Appellamp für $\frac{1}{4}$.

Die vier letztern haben ihre Antheile dem Jan Heles Woolmann in Eigenthum übertragen, und dieser hat auf Eröffnung des Liquidationsprocesses wegen dieser Antheile und deren Kaufgelder angetragen.

Dem zufolge ladet das Amtgericht zu Leer alle und jede edictaliter vor, die aus Pfand, Mäher, oder einem andern dinglichen Rechte an obbemeldete durch Jan Heles Woolmann von Jan Brechtelende, Lambertus Borchers, Hinrich Jans Eramer und Willem Berens Appellamp erkaufte Antheile an gedachter Schneidemühle oder deren Kaufschilling Anspruch zu haben vermeynen, dergestalt, daß sie solche in 3 Monaten, spätestens in Termin den 7ten Januar 1796 bey diesem Amtgerichte angeben müssen, widrigenfalls sie damit präcludirt, und in Hinsicht derselben zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Leer im Königl. Amtgerichte, den 21sten September 1795.

5 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Johanna Emen, jeho zu Waake, alle und jede, welche auf das ihm von dem Baagemeister Johann Gottfried Wolff zu Aurich privatim verkaufte vor dem Auricher Nordertthore liegende sogenannte blane Haus nebst Scheune, Warte und Garten, oder dessen Kaufgeld, ein Eigenthums, den Nutzungsertrag schmälerndes Dienstbarkeits, Bescherungs, Pfand, oder sonstiges Realrecht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 6ten Januar 1796, entweder persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Adv. Fisel Fhering, Adv. Fisel Liaben, de Pottiere, Stürenburg und Dtmers, ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Grundstück werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden solle.

6 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich ist auf Instanz des wehl. Fuhrmanns Harm Jben zu Ostelbur minderjährigen Kinder Vormünder über dessen Nachlaß, welcher vorzüglich

- 1) in einem neuen Hause mit Garten und 2 Stücken Ackerlande, pl. min. 8 Diemathe groß,
- 2) in Mobiliar-Vermögen,
- 3) in wenigen Activis,

besteht, wegen Ungewisheit der Zahlunglichkeit zum Abtrag aller Schulden der erbenschaftliche Liquidationsprocess eröffnet.

Es



Es werden demnach alle und jede, welche auf besagten Nachlaß Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten spätestens am 7ten Januar 1796 Vormittags 10 Uhr bey dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, und zwar persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien Adv. Fisci Jhering, Adv. Fisci Ljaden, de Bottere, Stärenburg und Deimert ihnen vorgeschlagen werden, unter der Verwarnung, daß die ausbleibende Gläubiger und Prätendenten aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

7 Wäbke Hinrichs Groeneveld vererbte ein im Kirchhofer Roff No. 37 belegenes Haus, nebst Scheure und Garten zu Weener auf die von ihrer Schwester Wäbicka Janssen mit dem weyl. Bogten Albert Erveger erzeugte Kinder Henke, Hyle und Sjamke Ervegers, wovon die erste an Jan Brethauer, die andere an Hinrich Schulte, und die 3te an Eilke Janssen Schulte verheirathet ist. In der Erbtheilung fiel solches der Sjamke, Ehefrau des Eilke Janssen Schulte zu Hilkenborg zu, welche es dem Wille Tobias Eikens und dessen Ehefrau Antje Hoffquieders nebst einem von Anna Meiers an den Bogten Erveger verkaufte, von diesem ererbte, am Kirchwege belegenen, an Jan Vorchers und Diddé Rosenbahl's Garten gränzenden Aufngarten privatim verkaufte. Diese wollen gegen alle Ansprüche sicher seyn, und haben deshalb auf Erbsagung des Liquidationsprocesses angetragen. Das Amtgericht zu Leer ladet deshalb alle und jede edictaliter vor, die aus Erb-, Pfand- oder einem andern dinglichen Rechte Anspruch an bemeldeten Immobilien haben, besonders der weyl. Wile Hinrichs Kinder, über welche Wäbke Hinrichs Groeneveld Vormünderin gewesen, und welche Curatel im Hypothekenbuche eingetragen worden, bekaulich an der Wäbke Hinrichs Groeneveld Ritterbea, für die das Dominium im Hypothekenbuche reservirt worden, um solche Ansprüche binnen 3 Monaten, spätestens aber in Terminis reproductionis den 12ten Januar 1796 bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen in Hinsicht derselben ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Leer im Königl. Amtgericht, den 27sten September 1795.

8 In der unterm 26sten October 1793 erlassenen und denen wöchentlichen Anzeigen desselben Jahres Num. 44, 47, et 50 inserirten Edictal Citation wider alle und jede, welche auf das durch den Kirchvogten Beet Cornelius Sicken von dem Kaufmann Johann Ludwig Nicolans Werten öffentlich angekaufte zu Greetshol belegene Haus nebst Bude cum Anneris aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitus oder Forderung zu haben vermeynen, ist denen Militärpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihr Recht bis nach geendigtem Kriege vorbehalten. Da nun der Friede wieder hergestellt, und die durch das Edict vom 3ten Sept. 1792 verordnet gewesene Suspension wieder aufgehoben ist, so werden nunmehr auch die Militär- und selbigen gleich geachtete Personen bey Strafe eines ewigen Stillschweigens aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, und längstens

am



am 4ten Januar nächstkünftig bey dem hiesigen Gerichte anzugeben und zu justificiren.
Perusum am Königl. Amtgerichte, den 14ten October 1795.

9 Der Hausmann Paul Wilkens zu Utzum ließ unterm 17ten December vorigen Jahres ein Aufgebot wider alle und jede, welche auf die durch wehl. Jasper Peters unterm 11ten März 1761 von Enno Jacobs privatim gekaufte, im Jahre 1768 öffentlich an den wehl. Schulmeister Harm Eunen zu Grimorum, und von dessen Tochter Anna Maria Harms, des Zimmermanns Jacob Dircks zu Hinte Ehefrauen, an ihn, Paul Wilkens, verkaufte 8 Grafen Landes unter Utzum ex capite crediti, hypotheck, hæreditatis, retractus, servitutis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali Ansprüche, ingleichen wider diejenigen, welche an dem unterm 14ten Sept. 1761 darauf eingetragenen Dominio reservats von 800 Gulden als Eigenthümer, Erben, Ectionarien, Pfand, oder andere Briefsinhaber einiges Recht zu haben vermeynen, ergeben, welches auch denen wöchentlichen Anzeigen von 1794 Num. 31. und von 1795 Num. 2. et 5. inseriret wurde, wobei aber wegen des Krieges denen Militärpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre Beingiamkeit vorbehalten worden.

Während des Proclamatiss meldete sich der Jacob Dircks, und besprach die acht Grafen sili vamine mit Nachkauf, woraus es zwischen ihm und dem Paul Wilkens zum gerichtlichen Vergleich kam, und letzterer das Land behielt.

Dieser hat nun, um wider alle fernere Ansprüche völlig gesichert zu seyn, gebeten, daß nicht nur die Personen vom Militär, sondern auch die vom bürgerlichen Stande nochmals aufgefodert werden möchten. Es ist demnach Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, nicht allein Militär, und denenselben gleich geachtete, sondern auch Civilpersonen, welche an obige 8 Grafen Landes, es sey aus welchem Grunde es wolle, einen Realanspruch, Forderung, Benützung, oder sonstiges Recht, ingleichen respective wider diejenigen, welche an dem vordemelten Dominio reservats von 800 Gulden als Eigenthümer, Erben, Ectionarien, Pfand, oder andere Briefsinhaber einiges Recht zu haben vermeynen, cum Terminis von 9 Wochen et præclusivo auf den 4ten Januar nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erlannt. Perusum am Königl. Amtgerichte, den 14ten October 1795.

10 Nach wiederberg-keitem Frieden ist nunmehr auch wider alle und jede Militär und denenselben gleich geachtete Personen, welche auf das durch den Burggrafen Eobreggel im Jahre 1787 auf einem in Erbpacht genommenen Stück Grundes zu Greetzhl neuerbaute, im Jahre 1792 öffentlich verkaufte und von dem Kaufmann Johann Peters Dircksen erstandene Haus und Garten ex capite crediti, hypotheck, vel ex alio quocumque jure reali einen gegründeten Anspruch zu haben vermeynen, und denen in dem vorigen der Intelligenz vom Jahre 1793 Num. 51. und von 1794 Num. 2. et 5. inserirten Proclamate ihre Befugsamkeit bis nach geendigtem Kriege vorbehalten worden, Citatio edictalis zur Angabe und Justification cum Terminis von 9 Wochen, et præclusivo auf den 4ten Januar nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erlannt. Perusum am Königl. Amtgerichte, den 14ten October 1795.



11 In der unterm 2ten December 1793 erlassenen und denen wöchentlichen Anzeigen desselben Jahres No. 50. und von 1794 Num. 2. 6. 7. 8. et 9. inserirten Cotial-Exhibition wider alle und jede, welche

- 1) auf den von dem Kirchvogten Kammerer Gustavus im Jahre 1763 mit seiner weyl. Ehefrauen Gertrud Vanis gemeinschaftlich von Peter Encks und Veid Uyles angekauften Heerd bey Campen. Rühstee ge. aant, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten und 132 3/4 Grafen Landes;
- 2) auf die durch denselben in Anno 1767 von dem Kaufmann Johann Isaac Baumann angekaufte 5; und
- 3) im Jahre 1769 von dem weyl. Ausmiewer von Ehe und dessen jetzigen Wittwen Margaretha Taletta, gebohren Schmid, angekaufte 26 1/2 Grafen Landes unter Campen.

welche Immobilien er nach der im Jahre 1789 geschehenen Aufhebung seiner Kinder und Ehen seiner weyl. Ehefrauen zum alleinigen Eigenthum erhalten hat, ex capite crediti, hypothecae, hereditatis, retractus, servitutis, reunionis, fideiussionis, vel ex alio quocumque iure reali Ansprüche zu haben vermeynen, nicht weniger in der unterm 20sten März a. pr. eröfneten Präclusions Sentenz ist denen Mittrair und selbigen gleich geachteten Personen ihr Recht bis nach geendigtem Kriege vorbehalten. Jetzt werden, nach wieder hergestelltem Frieden, die von der Präclusion eximirt gebliebene Mittrair und selbigen gleich geachtete Personen aufgefordert, ihre Ansprüche an besagte Immobilien innerhalb 12 Wochen, und längstens am 8ten Januar nächstkünftig beim hiesigen Gerichte anzugeben und gebührend zu justificiren, mit der Verwarnung, daß sonst auch ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Pevsum am Königl. Amtgerichte, den 2ten October 1795.

12 Albert Heerde Dryver nahmt von Sr. Königl. Majestät einen Platz auf dem neuen Bunder Volder in Erbacht. Nach seinem Tode verfiel derselbe auf seine hinterlassene Wittwe Schwaantje Rickers und deren mit ihm erzeugte 5 Kinder. Jacob Janssen verheirathete sich darauf mit dieser Wittve, und brachte im Jahre 1773 den Heerd durch einen Vergleich mit seinen Stiefkindern an sich. Nach seinem vor kurzer Zeit erfolgtem Tode ist dieser Heerd auf dessen Kinder gekommen. Da nun deren Vormund, Valderel Hommes, sowol wegen des Heerdes als der ganzen übrigen Erbschafts Masse Edictales nachgesücht, selbige auch erkannt sind, so werden von dem Königl. Amte wie zu Emden alle und jede, welche an vorgedachtem Heerd Landes ein Eigenthum, Pfand, Dienstbarkeits, Benäherungs oder sonstiges Realrecht, oder an die Nachlassenschaft des weyl. Jacob Janssen überhaupt einige Ansprüche haben möchten, hierdurch vorgeladen, selbige innerhalb 12 Wochen, spätestens aber am 1sten Februar 1796 anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen,

widrigensfalls sie damit präcludiret, und ihnen sowol gegen die jetzigen Besizer als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 3ten November 1795.



13. Wenn Amtgerichte zu Norden sind ex speciali Commissione Regiminis ad instantiam des Justiz-Direktors von Sien Statuieren Edictales wider alle und jede, welche ex capite credit, hereditatis, retractus, forstliches, vel ex alio quocumque iure realt einige Ansprüche auf das vom Ertrabenten privatim angekaufte Haus, Eheue und Garten, der vermittelten Frau Dorothea Neil am Markte zu Norden im Norden Kreis 2ten Dist. sub No. 482, welches ehemals dem wehl. Viduusstraten Haas zugehört hat, zu haben vernehmen, cum Terminis von 13 Donaten et præclusis auf den 17ten Januarii fut. den Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte, den 30sten October 1795.
Hoppe, vgl. Commiss.

14. Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Johann des Warfemanns Jürgen Ebnen zu Stralhof alle und jede, welche auf das von der wehl. Eheleute Harm Berendts und Berend Berends auf Fiebing geführte mündeljährigen Kinder Vormündern neuerlich an den Herrn Johann Dorn zu Stralhof öffentlich, und von diesem demnach an den Jürgen Ebnen privatim verkaufte, jenseits Stralhof auf Fiebingsehn belegene Haus mit Garten und Lunde, oder dessen Kaufgelder, ein Eigenthum den Augustus Ertrag schmälendes Dienstbarkeits, Beschränkung Pfand oder sonstiger Realrecht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 20ten Januarii 1796, entweder persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fiscal Heering, W. H. F. G. Daden, De Wittere, Klarenburg und Detmers, ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an dies Grundstück worden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen so wol gegen den Käufer desselben, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden solle.

15. Nachdem die Suspension der Rechtsangelegenheiten der Militair- und denen selbst gleich geachteten Personen wieder aufgehoben worden, so werden diejenigen von ihnen, welche an dem von wehl. Berend Berends in Oertrindl seinen Kindern Wiard und Moderke Berends hinterlassenen daselbst in der Wäldenstraße belegen, von Berend Johanns herrührenden, nach des Wiard Berends Tode dessen Schwester, der gedachten Moderke Berends, des wehl. Jan. Harms Wittwen, in der älterlichen Erbänderung zum allseitigen Eigenthum gewordenen, und von dieser an den Mademacher Johann Cornelius Dirks verkauften Hause nebst dabei liegendem grundbesigtem Warfe, einen Anspruch, Forderung, Servitus, Naberkauff, Erb- oder sonstiges Recht zu haben vernehmen, zur Vermeidung ihrer Ansprüche innerhalb 9 Wochen, und längstens am 21sten Januarii nächstkünftig den Strafe eines immerwährenden Stillschweigens aufgefordert.
Verstum am Königl. Amtgerichte, den 5ten November 1795.

16. Weil die Suspension der Rechtsangelegenheiten der Militair- und denen selbst gleich geachteten Personen wieder aufgehoben ist, so ist nunmehr auch wider alle
(No. 49. S h h h h h) und



und Ehe derselben, welche auf das durch Enke und Antig Tobias, respective des Finis mermanns Jan. Voppen Wubr zu Wirdum und Gärtners Jan. Heinrichs Ljaden zu Norden Ehesfrauen, von ihrem weyl. Vater Tobias Berjets geerbte und im Jahre 1785 an den Bäcker Jan Brets Sparnabrg verkaufte zu Wirdum belegene Haus und Garten cum An- nentis einen Anspruch, Forderung, Veräußerungs, Erb- oder sonstiges Recht zu haben vermer- ken, Citatio edictalis zur Abgabe und Justification cum Termino von 2 Wochen, et præclusio auf den 21sten Januar nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Persum am Königl. Amtgerichte, den 5ten November 1795.

17 Da bei diesem Amtgerichte über den Nachlaß des verstorbenen Tobacksta- brikanten Heinrich Uffers Hellinghausen in Hage per Decretum vom 4ten August e. der Erbschaftliche Liquidations- Prozeß eröffnet ist, so werden sämtliche Creditores, welche an der hinterlassenen Erbschafts- Masse des H. U. Hellinghausen Ansprüche und Forderun- gen haben, hienit öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, und längstens in termino reproductionis præclusio auf den 11ten Jan. 1796 Vormittags 9 Uhr, persönlich oder durch ordnungsmäßige confituirte Bevollmächtigte vor dem hiesigen Königl. Amtgerichte zu Verum zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden, und solche zu justificiren, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibende mit allen Ansprüchen rechtlich præcludiret, ihres Vorrechtes verlustig erklärt, und nur auf dasjenige was nach Befriedigung der sich mel- denden Gläubiger noch übrig bleiben mögte, hinvewiesen werden sollen. Zugleich wird der offene Arrest dahin öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenige, welche den Heinrich Uffers Hellinghausen etwas schuldig sind, sodann diejenige, welche Pfänder oder sonstige Sachen an Gelb oder Selbeswerth von ihm in Händen haben, bey Strafe doppelter Zahlung nichts an der Wittve Folmitje Lassen, sondern aus gerichtliche Depositum aus- zahlen, und die Sachen bey Verlust ihres Pfands, und sonstigen Rechts ebenfalls ad de- positum abliefern müssen. Signatum Verum, am Königl. Amtgerichte, den 20sten October 1795. Kettler.

18 Von dem Aldersumischen Gerichte wird hienit zu wissen gefüget, daß ad Instantiam des Bäckermeisters und zeitigen Kirchvogten Fokke Geerds Doekelman zu Aldersum, wider alle diejenigen, welche auf die durch denselben qua. Witbesitzer der Aldersumer Kornmühle am 15 October 1792 von dem damals in Emden wohnenden Mits- interessenten, Müller Harm Bussen aus freyer Hand erkaufte 3/4te Theile gedachter Mühle ein Erbeigenthums- Käufers- sodann ein den Nutzungsertrag derselben schmä- lerendes, obgleich durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten argewe- set werdendes Grund- oder Servituten- oder auf ein sonstiges Realrecht zu haben ver- meinen, die gesetzliche Edictales cum Termino zur Abgabe und Justification von neun Wochen, et reproductionis præclusio auf Freytag den 29ten Januar 1796 des Vor- mittags 9 Uhr, unter der Warnung erkannt worden:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die ausgebotene 3/4te Mühlen Antheile werden præcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Still- schweigen wird auferlegt werden:

Signatum Aldersum in Iudicio, den 5ten November 1795.



19 Der im Jahre 1791 zu Oldersum verstorbene Warsmann Boye Laurentz verkaufte Anno 1786 in Gemeinschaft mit seines verland Bruders Meiner Laurentz Wittwe Antje Cornelius, ein in Oldersum an der Emden Straße stehendes Wohnhaus mit dahinter belegenen Gartengrund, und einer Frauen Sitzstelle in der Kirche in der Raaf Num. 42. von dem Zimmermeister Harm Coenen und dessen Ehefrau Taalke Claassen aus freyer Hand, und vererbte die ihm zuständige Hälfte per Testamentum auf seine besonante Schwiegerin und Mitteigentümerin.

Wider diese hat der Witverkäufer Harm Coenen cur. nosc. seiner minorennen Nina der Taas und Tryntje Harms das Immobile neuerlich ex Capite Consanguinitatis mit Näherkauf besprochen davon aber durch einen gütlichen Vergleich Abstand genommen: Um inzwischen des Eigenthums auf immer völlig gesichert zu seyn, hat die Besizerin ein gerichtliches Aufgebot nachgesucht welches dato erkannt worden, und in Kraft dessen werden von dem Oldersum'schen Gerichte alle und jede, welche an dem obbemeldeten Hause mit andern Grunde und sonstiger Zubehörungen ein Erb Eigenthums Näherkauf, so dann ein den Nutzungen Ertrag schmälerndes, obzwar durch keine in die Sinne fallende Reanzeihen oder Anstalten angedeutet werdendes Grund, oder Erbstatuten, oder auch irgend ein sonstiges Realrecht zu haben vermeynen möchten, hiermit edictaliter abgela-den, solche Ansprüche und Forderungen innerhalb neun Wochen längstens aber in dem auf Freytag den 29sten Januar. 1796 Vormittags 9 Uhr angelegten Termino präclurivo entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien ad Acta anzugeben und gesetzlich zu justificiren. Unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Reclamationen auf die Grundstücke werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden.

Signatum Oldersum in Judio, den 7ten November 1795.

20 Bey der Königl. Preukl. Regierung hieselbst ist auf Ansuchen der Kaufleute Jan Adling und Wilhelm Hesse zu Weener ein gerichtliches Aufgebot wider alle diejenige, welche auf die dem Fürsten Christian Eberhard von dem Harm Ubers Hesse unterm 19ten April 1698 gegen Verpfändung gewisser in der Schuldverschreibung näher beschriebene Stücklande vorgeschossene 446 Rthlr. 7 Sch. 12 W. und das darüber unter gedachtem Dato ausgestellte aber angezeigtermaassen verlohren gegangene Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand, oder sonstige Brücks-Jahaber Anspruch zu machen vermeynen möchten,

daß sie innerhalb 3 Monaten und längstens in Termino peremptorio den 10ten März Vormittags 10 Uhr coram Deputato, Regierungsrath Schling, auf der Regierung hieselbst erscheinen, um ihre Ansprüche und worauf sich solche gründen, anzugeben, unter der Verwarnung,

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen an gedachtes Actum und darüber ausgestellte Instrument werden präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget, und die Amortisation der Schuldverschreibung werde erkannt werden.

Hebri



Uebrigens werden diejenigen eimänigen Prätendenten, die durch öfentliche Entfernung oder andere legale Obhalten an der persönlichen Erscheinung gehindert worden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlte, die Justiz-Commissarien Adv. Fisci Jhering, Adv. Fisci Uaden, de Pottere, Stürenburg und Detmers vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.
Mürich, den 26ten November 1795.

Königl. Preussische Oeffentliche Regierung.

21 Nachdem aber wegl. Justizrath und Amtmann Wardenburg zu Uben im hiesigen Herzogthum sämtliche Güter Schuldensalder ein Concurs eröffnet; So werden zu dessen Ausföhrung abfolgende Termini hiemit angesetzt:

Erstlich, auf den 1ten Januar a. f. alsdann die Creditores ihre Forderungen bey Verlust derselben angeben und gebührend beschreiben; jedoch haben diejenigen Creditores, so sich bereits schon angegeben haben, ihre Angaben zu wiederholen nicht nöthig.

Zweitens, auf den 12ten Februar a. f. um dasjenige, was zu Behauptung oder Beweis eines jeden Forderung etwa noch übrig oder nöthig vollends beizubringen und auszuführen, bey obgedachter Verwarnung, daß wer in diesem Termine deductiois den Beweis seiner Forderung nicht völlig führet, derselbe in contumaciam desfalls nicht weiter gehört werden solle.

Drittens, auf den 7ten April a. f. das Priorität Urtheil anzuhören, und

Viertens, wofürne von vorheriger Urtheil keine Revision gesucht oder appelliret wird, auf den 26ten April h. a. der auf selbigen Tag ergehenden Vergantung oder Lösung des Concurs-Guts beizuwohnen.

Wer nun an obgedachter Debitoris Nachlaß einige Forderung oder Anspruch zu haben vermeynet, hat sich an obgemeldeten vier Tagen nach einander Vormittags um 9 Uhr, absonderlich bey der Vergantung und Lösung in Person oder durch einen Bevollmächtigten allhier auf der Regierungs-Kanzley einzufinden, und sein Bestes zu beobachten, oder den Verlust seiner Forderung zu gewarten. Oldenburg in Cancellaria, den 13ten October 1795.
Bolckers. v. Berger.

22 Vom Königl. Amtgerichte zu Mürich werden auf Instanz des Johann Frerichs auf dem Großen-Fehn alle und jede, welche auf das ihm von dem Johann Wolfs und dessen mit seiner wegl. Ehefrau Janna Janssen Bus erzeugten Kindern auf dem Timmeler Moor öffentlich verkaufte daseihst belegene Haus mit Garten und Lande, groß 2 Diemath 227 1/2 Ruhen, oder dessen Kaufgeld ein Eigenthum; den Ertrag der Nutzung schmählerndes Dienbarkeitens-Pfand oder sonstiges Realrecht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätstens am 13ten Februar 1796, entweder persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Jhering, Adv. Fisci Uaden, de Pottere, Stürenburg und Detmers, ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Mürich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Grundstück werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger auferlegt werden solle.



23 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden alle und jede, welche an die unzulänglich veräußerte Vermögensmasse des Henne Weerts Wolgen Wittve, Ehe Gassen, vor dem Auricher Pfarrhore, bestehend in einem Hause mit Garten, Korn, 1 1/2 Morgen hinter Kirchdorf, beghettet an Jacob Lorenz, und 1 1/2 Morgen, hinter Eschen, beschwert an Gerret Peck u. Erben, sodann mit dem Mobilienvermögen, worüber vor Decretum vom 21sten November 1795 der Concursus Creditorum erkannt worden, einige Ansprüche haben möchten, hiemit edictaliter vorgeladen, in 9 Wochen, spätestens am 17ten Februar 1796, in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesige Justiz Commission, Abl. Fisci Tades, de Votter, Stürmer und Detmer, vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, sich auch über die der Gemeinschuldnerin zu ertheilende Rechtswohlfahrt der Liquidation zu erklären, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, auch von ihnen die Einwilligung der Wohlthat der Liquidation werde angenommen werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von der Gemeinschuldnerin in etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften in der Hand haben, aufgeboten, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nachmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und andern Rechts nach sich ziehen werde.

24 Vom dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden auf Ansuchen der Hausleute Jannes und Kurtjen Doden, sodann des Bäckers Sibbe Hechter zu Jemgum alle und jede, welche auf die von den Probacanten aus dem Nachlasse des wehl. Hermannus Esben zu Jemgum öffentlich angekauften Immobilien, als ein Haus und 2 Morgen Landes in und unter Jemgum belegten, ein Eigenthums Pfand, den Nutzungsertrag schmälerndes Dienstbarkeits, Benützung, oder sonstiges Realrecht haben möchten, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, spätestens aber am 7ten März 1796 vor dem hiesigen Gerichte anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt, und ihnen sowohl gegen die jetzigen Besizer als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 1sten December 1795.

25 Vom dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden auf Ansuchen des Schmiedemeisters Jacke Tassen zu Etkum alle und jede, welche auf das demselben von denen Eheleuten Jock F. Alsing und Hindertje Christophers zu Dikum aus der Hand verkaufte zu Etkum belegene Haus cum Annexis ein Eigenthums Pfand, den Nutzungsertrag schmälerndes Dienstbarkeits, Benützung, oder sonstiges Realrecht haben möchten, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 6 Wochen, spätestens aber am 25sten Januar 1796 bey dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen,

widrigs.



widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen sowohl gegen den jetzigen Besizer als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 1sten December 1795.

25 Das Königl. Amtgericht zu Emden ladet hierdurch auf Instanz des Predigers Thoden von Wessen zu Widdum in Reiderland alle und jede, welche auf die von dem Provochanten von des wehl. Jannes Christoffers Kinder, Falpent und Elisabeth Janssen öffentlich angekauft unter Bettewehe gelegene 9 Grasen Landes ein Eigenthums Pfands den Nutzungsertrag Schmäblerarts Dienbarkeit, Benäherungs, oder sonstiges Realrecht haben möchten, edictaliter vor, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, spätestens aber am 7ten März 1796 andero anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen sowohl gegen den jetzigen Besizer als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 1sten December 1795.

27 Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden auf Ansuchen der Wittwe des wehl. Syblichers Koelff Janssen und dessen Erben alle und jede, welche auf den ihnen zugehörigen von dem wehl. Koelff Koelffs herrührenden und dem wehl. Koelff Janssen von seinen Geschwistern zum Theil verkaufte zu Westerhusen belegenen Heerd Landes cum Annexis ein Eigenthums Pfand Dienbarkeit, Benäherungs, oder sonstiges Realrecht haben möchten, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, spätestens aber am 7ten März 1796 anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen sowohl gegen die jetzigen Besizer als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 1sten December 1795.

28 Antie Peters, des Smitters Jachms Ehefrau, ererbte laut Hypotheken Buch einen im Dorcker Amt im Westlinder Noth No. 1. belegenen Heerd zu 21 Dierath Landes, und vererbte solchen auf ihre Tochter Trientje Smitters, Ehefrau des Aries Samuels. Diese vererbte solchen weiter auf ihre Söhne Smittert und Adde Aries, und welche darauf gedachten Heerd am 12ten October 1795 an den Hausmann Jann Hinrichs sub basta verlaufen. Ad instantiam des letztera werden vom Amtgerichte zu Norden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde an diesem Heerde einen Reals Anspruch und Forderungen zu haben vermeynen, auch in specie die unbekante Erben des Hovung Janssen in Hemgam, als für welche auch eine vermuthlich längst getilgte jährliche Erbpacht zu 9 Gulden im Hypothekenbuch notirt steht, welche aber von Verkäufern oder deren Eltern wenigstens in 20 Jahren nicht präscribet worden, deren etwaige Creditorien oder sonstige rechtmäßige Besizer dieser Erbpacht hiedurch edictaliter citiret, ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, und längstens in dem auf den 13ten März 1796 präscripten Termin präclusivus ad Protocolum anzugeben und zu verifiziren, widrigenfalls

falls



falls sie damit präcludiret, die annoch für gedachte Erben offen stehende Erbpacht auf den Grund der zu erdfuenden Präclusions-Sentenz gelöstet und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preussischen Amtgerichte, den 30sten Nov. 1795. Hoppe.

29 Wepl. Hiarich Pauls kaufte am 20sten März 1775 sub Hassa von Andrees Grimden Wittwe gewisse bey Hollande im Garkmarscher Rott belegene 3 und 4 Diemathen Stücklande, und übertrug selbige nachher wieder privatim dem Notario Heilmann ins Eigenthum, welchen Verkauf aber des Hiarich Pauls jüngster Sohn Jan Paul Hiarichs herabherzte, und nachdem derselbe solches wirklich in Eigenthum erhalten hatte, verkaufte er selbiges unterm 13ten October 1793 wiederum privatim an den Hausmann Gerd Eren. Dieser will in dem Besitze geblieben seyn, und hat deshalb wider alle Realprätendenten Edictales extrahiret, so auch dato erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an besagte 3 und 4 Diemathen Landes aus irgend einem Grunde ein Eigenthum, Pfand, Dienstbarkeit, Näherkauf, oder sonstiges Realrecht und Forderungen zu haben vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solchane Ansprüche innerhalb 3 Monaten, und längstens in dem präclufivischen Reproductions-Termin den 13ten März 1796, 10 Uhr, dem Norden Amtgerichte anzuzeigen und zu verifiziren, unter der Verwarnung, daß alle alsdenn sich nicht gemeldete mit ihren etwaigen Ansprüchen an abgedachten Grundstücken der 3 und 4 Diemathen ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte, den 30sten November 1795. Hoppe.

30 Vom Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche an denen vom Ede Frerichs Wittwe am 26sten October 1795 sub Hassa verkauften und von dem Brauer Jacob Siemens Moormann in Norden erkauften 2 Diemathen Landes im Fintelermarscher 1sten Rott aus irgend einem Grunde Realanspruch und Forderungen zu haben vermeynen, hiermit edictaliter citirt und abgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen a dato, längstens aber in dem präclufivischen Reproductions-Termin 13ten Febr. 1796 um 10 Uhr dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht des vorgedachten Grundstücks zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte, den 30sten November 1795. Hoppe.

31 Die Hälfte an einem Hause und an 3 Diemathen Erbpachtgrund in der Westermarsch im Neuteicher Rote No. 9. vererbte von Gerd Cornelius auf dessen Kinder Corweilus Gerds et Coz. Diese verkauften solche Hälfte am 23sten November 1795 sub Hassa an Dönjes Gerdes, worauf ad instantiam des letztern Edictales wider alle Realprätendenten dato erkannt worden. Vom Amtgericht zu Norden werden demnach alle und jede, welche auf besagtes Grundstück Realanspruch und Forderungen zu haben vermeynen, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, und längstens am 13ten Februar 1796 ihre Ansprüche ad Protocolum anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf des



lichen Gebrauch ziemlich glatt gemachen. Sollte jemand vieles Buch gefunden oder sonst zu Händen gekommen seyn, wird ersucht, selbiges an den Gerichtsdienner Dirck Coers in Wittmund zu melden, welcher bey Ueberlieferung ein angemessenes Douceur reichen wird, und ist des Eigenthümers Name in dem Buche notiret.

6 Einem hochgeehrten Publico kann ich jetzt wiederum erzeuhen aufwarten mit anderleuten schönen grauen und grünen Erbsen, das Krag zu 9 sbr. selbe dito zu 8 sbr. weiße seiffche Bohnen (wovon ich, da die erste Quantität bereits größtentheils abgesetzt ist, mit Zeit 8 bis 14 Tagen wiederum eine Portion erwarre) in 2 Sorten, zu resp. 9 und 7 sbr. per Krag, neue graue Binsen zu 4 1/2 sbr. das Pfund; auch sind bey mir zu haben neue Cartagen Pflaumen per Pfund 9 sbr. gute ordinäre dito 5 1/2 sbr. Caffeebohnen und Cands in verschiedene Sorten, bester Holl. Safran, Spanische Thecolade das Pfund zu 36 sbr. ferner allerhand schön und fein laquirtes Blechzeug, als: groß und kleine Trommen, Theebüchsen, Zuckerdosen, Handleuchten, Kaffee Kannen, feine englische auf Blech und Holz laquirte vierechte und oval runde, groß und kleine Theebretter, alle mit Gold eingetaft, wie auch dito Kleiderbüchsen, Tobacksdosen, schön verguldete Wandschrauben, englische Feder- und Tafelmesser, feine englische und hirschhörnere schöne Sorten Spiegel mit verguldete Rahmen, allerley Sorten verguldete groß und kleine Zug-Ringen, Comtoirbeschläge, ungleichen allerhand neumodische Waaren, und zwar alles für sehr billige Preise. Wittmund, den 24sten May, 1795.

Daniel Cangiesser.

7 Bey Endunterzeichnetem sind folgende Kalender oder Taschenbücher zu haben: Gemeinnütziger Almanach für das Jahr 1796 1 Rthlr. Zweck und Einrichtung dieses Almanachs sind den zahlreichen Liebhabern desselben hinlänglich bekannt. Ich zeige bloß des diesjährigen Inhalt kürzlich an. Unter den Monatskupfern, die dem Waare gemäß schöne Ansichten der Natur liefern sollen, befinden sich diesmal sechs Ansichten schöner Engländer Landschaften, unter andern die des berühmten Herris, des Herzogs von Portland ic. Zwey liefern Schweizerische, und vier Italienische Sagen. Die genealogischen Anzeigen sind mit der größten Genauigkeit nach den besten Quellen revidirt. — Von den Abhandlungen zeige ich nur folgende an: 1. Fortsetzung der lehrreichen Betrachtungen des Himmels. 2. Weiße Einrichtung der Natur in der Oekonomie des Pflanzenreichs. 3. Vergleichung der vorzüglichsten Fuß- und Ellenmaße mit Berlinischen. 4. Ueber Furcht vor Gewittern; nebst einem Vorschlage zu einem tragbaren Gewitterableiter. 5. Ueber Waag und Gewicht, vorzüglich über die in Frankreich darin gemachte Veränderungen. 6. Tabellarische Uebersicht der Größe und Volksmenge sämtlicher Frankischer Departementen, nebst Uebersicht der Hauptstädte in denselben, deren Entfernung von Paris ic. 7. Chronologische Uebersicht der französischen Revolution bis gegen das Ende des Junius 1795 u. s. w. 2) Historisch-genealogischer Kalender auf des Schaltjahr 1796. Enthält die Geschichte von Pohlen, mit 2 Karten, 7 Bildnissen und 6 historische Vorstellungen, von D. Chodowicki. Berlin bey Joh. Friedr. Unger, sauber gebunden, mit geprägtem Futteral. 1 Rthlr. 4 agr. 3) Ebenderjelbe in französischer Sprache, sauber

(No. 49. Jiliii)



sauber gebunden 1 Nthlr. 2 ggr. 4) Genealogischer Kalender zur sittlichen und angenehmen Unterhaltung auf das Jahr 96, mit 12 Kupf. von Ehdowiedt, sauber gebunden 1 Nthlr. 2 ggr. 5) Genealogischer und Post-Kalender, mit 12 feinen Kupfern zu 2 beliebigen Romanen und dem verbesserten Postsaat etc. fürs Jahr 1796. L. 18 ggr. 6) Genealogischer Kalender der jetztlebenden hohen Häupter etc. auch andere nützliche Kalender, Sachen enthaltend, mit 12 Kupf. aufs Jahr 1796. 10 ggr. 7) Ebenderselbe ohne Kupfern 8 ggr. 8) Der kleine Etuis-Kalender, mit 12 Kupf., welche noch und nach die Trachten aller Nationen vorstellen werden, deutsch und französisch, fürs Jahr 96. 4 ggr. 9) Ebenderselbe mit sauber illuminierten Kupf. franz. und deutsch. 9 ggr. 10) Musikalischer Almanach von Richard, sauber gebunden fürs Jahr 1796. 1 Nthlr. 2 ggr. 11) Hand- und Schreib-Kalender für alle Stände, sauber gebunden fürs Jahr 96. 1 Nthlr. 2 ggr. 12) Beckers Taschenbuch für Gartenfreunde, mit Kupf. 1795 und 96. 2 Nthlr. 16 ggr. 13) Almanach der Revolutionens Charaktere für das Jahr 1796. m. K. herausgegeben von dem geheimen Hofrath Siranier. 1 Nthlr. 8 ggr. 14) Almanach der Revolutionensopper, m. K. 1794 und 95. sauber gebunden 1 Nthlr.

Wäcken, Buchhändler in Leer.

8 Bey Garret Serdes in Schirum steht ein Enter aufgeschüttet, gemerkt in linken Ohre mit einem Schnitt, gelbbraun mit einem weissen Fleck an dem hinteren linken Deine. Der Eigenthümer davon muß sich in Zeit von 3 Wochen, melden, sonst behält G. Serdes das Vieh.

9 Derend Serdes in Wessersänder ist ein rothbraun seitiges Kußenter weggekommen, gemerkt im rechten Ohre durch einen halben Mond. Wer davon Nachricht geben kann, soll eine gute Belohnung zu erwarten haben.

10 Te Emden by Klaas B. Havemester is te koop een kromsteevende Snikke met Zeil en zyn toebehoor, kan pl. min. 2 Lasten Haver voeren. Een Hilligelanders Joll, ook met zyn toebehoor. Een Dortse Joll. Een Party Scheeps-Yzen, Een Party eiken Planken en Paalen, 2 Smaks Roers, 2 Sweerden en ander gading van Hout.

11 Der Drechlermeister Reiner V. Matthesen in Norden verlangt auf Aßtern einen tüchtigen Drechlergesellen. Der dazu Lust hat, kann sich persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm melden.

12 Ankündigung. Es ist bey diesjährtaer Versammlung der Herren Interessenten der Prediger-Wittwen und Waisen-Casse der Vorschlag geschrieben, ob man nicht versuchen könnte, derselben durch Herausgebung eines gemeinnützigen Buchs einigen Vortheil zu verschaffen. Denn durch unsere gemeinschaftliche anhaltende



tende Vorforge und Barmherzigkeit muß der Anfang unter göttlichem Segen Fortgang gewinnen. Edlen Gönnern wollen wir also Gelegenheit geben, daß sie die Aufnahme unserer Cassen befördern, und dabey zugleich auf liebevolle Weise solchen unter ihren Mitbürgern, die zu einer religiösen Lectüre Lust und Übung haben, ein nützliches Präsent machen können. Ich habe zu dem Ende eine Erbauungsschrift entworfen, die etwa aus 14 gedruckten Bogen in 8vo. bestehen wird.

Es sind in 29 Abschnitten Betrachtungen über das Wesentliche der Religion überhaupt, über das Daseyn, die geistige Natur, und die Eigenschaften der Gottheit, mit den erforderlichen Beweisen, welche Vernunft und Bibel aus dem Naturreich und Gnadenreich, in den göttlichen Werken, der Schöpfung, Erhaltung, Regierung, Erlösung, Heiligung, den Nachdenkenden so reichlich darbietet. Diese Ueberlegungen werden, auf unsern Zustand angewendet, in den heilsamen Folgen für uns practisch dargestellt, wie sie in dem durch den Glauben an den Herrn Jesum erlangten Gnadenstande, kindliche Furcht, Liebe und Vertrauen gegen Gott in uns wirken müssen, unser Leben also beruhigen und bessern, und dadurch in allen Umständen uns glücklich machen. Und weil die Bruderliebe die Frucht des Glaubens und dessen Kennzeichen ist, und mit wahrer Liebe zu Gott in der unzertrennlichsten Verbindung steht: so soll zuletzt der Grund und Umfang der gesellschaftlichen Sittlichkeit dem Verstande und Gewissen zur Übung aller einzelnen Pflichten der Glieder eines Leibes vorgelegt werden.

Die Wahrheiten gewinnen durch den vermittelst derselben kräftig sich erweisen den Gnadengeist desto eher und tiefer Eindruck in unsre Seele, sie werden klar, deutlich, gewiß, sie werden lebendig, oder bekommen Einfluß in unsern Willen, wenn wir sie in Gespräche des Herzens vor Gott verwandeln. Diese vernünftigste, erhabenste Beschäftigung ist das vorzüglichste Mittel, durch welches sich unsre Seele in ihrer Vorstellung, und Begehrungskraft gegen den himmlischen Vater im Verborgenen aufhebt, daß Geist und Wort eindringt, und Früchte bringet. Darum sind solche Gebete jeglichem Abschnitte beygefüget, welche nicht in einem bloßen Lehrton abgefaßt werden, sondern durch die ich die darin enthaltenen Wahrheiten gern bey jedermann zur Erweckung wahrer geistlicher Empfindungen und frommer Gesinnungen zu erheben wünsche. Wer gläubig betet, der sucht den Inhalt des göttlichen Wortes begierig auf, es betreffe Anzeigen, Belehrungen, Befehle, Verheißungen. Im Gebete wird der Wunsch im Herzen vermehrt, sich diesem Inhalte gemäß schaffen zu lassen und zu erweisen. Wir bekennen unser Wohlgefallen an Gottes erhabenen Eigenschaften und Werken, wir lassen unser nachdenkendes Herz in Dankbarkeit für empfangenes Gute sich vor ihm ergießen, oder wir geben ihm unser volles Vertrauen auf seine Vorsehung zu erkennen; kurz, wir werden dadurch zum rechten Kindesinn gewöhnt, wir fühlen uns ganz in der seligen Abhängigkeit von Gott, welches das Eigentliche der subjectiven Religion ausmacht. Bey einer solchen mit Besonnenheit und Gefühl verbundenen Beschäftigung mit Gott, die freylich nach Jesu Befehl und Vorbild in der Einsamkeit am heilsamsten geübt wird, und die auch ohne ausgesprochene Worte geschehen kann, denket der evangelische Christ sich keinesweges



weges eine Wirkung aus dem bloß äußern Werke des Gebets, oder daß er eine eigene besondre Kraft seines Anrufens, um die gnädige göttliche Milgierwart an sich erst zu vermehren, sich einbilde. Die Vaterliebe Gottes ist geneigt genug, um das geistliche Gute, das was wir als Christen um Heilsgüter bitten, zu geben, und es kommt nur auf unsre leidenschaftliche Enghelligkeit an. Ein leibliches Gut bittet der Christ stets bedingter Weise, mit nöthiger Erzehung seines Willens und seines Wunschs in die weiter als Wir schauende Vorsehung des Vaters im Himmel.

Geistliche Lieder haben bey allen Gottesvereheren jeder Zeit, wie zur öffentlichen, so zur Privat Erbauuna den gesegnetesten Nutzen gehabt. Es sollen darum auch einige wenige Lieder den Betrachtungen beygefügt werden, die im wahren Geiste des Christenthums verfaßt sind, deren verständlich ausgebrückte Gedanken im Gemüthe einen dauerhaften Eindruck zurücklassen, es zur aufrichtigen Liebe Gottes und des Guten erwecken, es mit dem Tröste der göttlichen Gnade und der zukünftigen frohen Hoffnung beruhigen.

Dieses Buch zur Beförderung der häußlichen Andacht, die jedem Christen, auch insonderheit in den gebildeten Volksklassen so nothwendig ist, wird für 9 gr. ausgeben, in Hoffnung, daß vermögende großmüthige Wohlthäter der in unserm Vaterlande vor mehr als anberthalbhundert Jahren erwünschten, und damals schon nöthig geachteten, nun errichteten Wittren- und Waisen Casse durch ihre Subscription auf diese Schrift eine Guttbat zustießen zu lassen belieben wollen. Wie, wenn denn noch bey Lesung solcher Blätter in einer und anderer Seele ein gottseliger Gedanke erweckt oder gestärkt würde: sollen wir uns nicht über unsre in christlicher Dienstfertigkeit hiezu gegebene Veranlassung freuen? Wir können zudem durch Ergreifung dieser Gelegenheit die allen Christen obliegende Pflicht der Erbauung unsers Nächsten mit ausüben, da wir alle geistliche Priester heißen, nach einem biblischen Ausdruck. Die bessere Verehrung Gottes zur Zeit der göttlichen Oekonomie nach Christo, ist kein ausschließendes Vorrecht eines besondern Standes. Wir alle können in unserm Maas unser wirkliches Bemühen um Verbreitung der seligmachenden Religionskenntnisse durch Worte und Wandel, und auch durch diese Wohlthat zu Tage legen.

Die Casse soll nicht aufs ungewisse die Kosten des Drucks hergeben, darum hat man den Weg der Anzeigung erwählt, um daraus zu erkennen, ob dieses Vorhaben statt haben könne, und wie stark die Auflage ohngefähr seyn müsse. Alle Herren Inspectores und Pastores, oder auch jede andere edelmüthige Gönner werden gehorsamt ersucht, sich für dies Unternehmen geneigtest zu interessiren, und an ihrem Orte Subscription auf ein oder mehrere Exemplare dieser Erbauungsschrift zu sammeln, und mir die Namen der Subscribenten aufs späteste gegen Ostern 1796 zu melden, welche auch dem Werke vorgedruckt werden können.

Wächte dieser Vorschlag Anlaß geben, daß dadurch auf diese oder andere Weise Vieles zum Besten unsrer Casse, und vermittelst derselben zur Erfreuung unsrer Wittwen und Waisen gewürket, und der Fond der Anstalt, bey welcher wir zum Preise der Wahrheit Gottes merkwürdigen Segen des Vaters der Barmherzigkeit erfah-



ren haben, nach und nach etwas ergiebiger werde, welches in unsern theuren Zeiten immer nöthiger wird. Auriſch, den 20ſten November 1795.

G. J. Coners.

13 Der Oberamtman Kettler in Bern verlanget auf Oſtern einen Bedienten, der ſicher zu fahren verſteht, nüttern und mäßig iſt, und Luſt hat, vorfallende Haus- und Gartenarbeit zu verrichten. Wer dazu Geſchik und Luſt hat, kann ſich bey ihm ſelbſt melden.

14 Die Curatoren über den Nachlaß des wehl. Bürger's und Schloſſermeiſters Joh. Gottfried Wienholz und nun zum Erbtheil gewordenen mitor. jüngſten Sohn Franz Be-nard bringen nochmal in Erinnerung, die etwa noch Forderungen an ihn haben, ſolche in 8 Tagen beyzubringen, weil nachher nicht mehr darauf reflectirt wird; ſodann auch die ſchon längſt ihnen zugeſandten anuoch reſtirenden Rechnungen in 3 Wochen zu berichten, indem nach Verlauf dieſer Friſt ſolche durch gerichtliche Hülfe beygetrieben werden müſſen. Auriſch, den 3ten December 1795.

J. E. Trebsdorff.

J. P. Dietrichs.

15 Mele Haben zu Eſtinghauſen iſt ein Enten, oder kann auch vor ein Zwentel angeſehen werden, weil er dieſen Herbit 2 Jahr alt iſt, aus der Weide entkommen, gemerkt im linken Ohre von unten mit einem halben Mond; im rechten Ohre 2 Schmitte von unten und von oben ein Stück ab. Wer ihn dabu Nachricht geben kann, wird ſeine Mühe und Aufwand belohnt werden.

16 Bey Jan Jacob Kläver in der Kieze ſtehet ein Schwarz Enten-Kuhbeest aufgehoben. Der Eigenhümer davon wolle ſolches mit dem erſten gegen Bezahlung der Koſten wieder in Empfang nehmen und abholen.

17 Denenigen reſp. Herrn Subſcribenten des Predigerdenkmahls, ſo etwa bey dem ſel. Herrn Regiſtrator Dieker in Emden ihre Beſtellung gemacht haben möchten, dienet zur Nachricht, daß ſie ihre Exemplare bey dem Herrn Buchbinder Wentſin daſelbſt abfordern können. Auch zeige zugleich an, daß bey ſämmtlichen Hrn. Buchbindern Exemplare davon in Commiſſion vorräthig ſind, und noch für den geringen Preis von 1 Rthlr. verlaſſen werden. Auriſch, den 3ten Dec. 1795. Schulte.

18 Bey den Buchbindern Dirksen in Eſen, Schöttler in Wittmann und Sternsdorf in Norden ſind allerhand ſchöne Neujahrswünſche um ſehr billige Preiſe zu haben.

19 Mit allerhand Sattung von Nürnbergger Kinder Spielzeug, worunter große Pferde mit Handſtelle, große Schränke, Trommeln, Dammspiele, Laterna Magica, Maſquen ꝛc. empfehlet ſich in dem bevorſtehenden Weibnachtsfeſt beſens der Kaufmann Haupt in Auriſch.



20 Bey dem Hausmann Gerdt Arends auf dem Schott siehet ein Braunes Kuhkalb, gemerkt im linken Ohre durch einen halben Mond und einem Schnitt vor dem Ende im rechten. Wenn es zukommt, kann es abholen und die Kosten bezahlen, sonst wird es zum Besten der Armen verkauft.

21 Dier Deden Schmidt in Wittmund verlanget auf Ostern einen guten Besellen, der seine Arbeit ziemlich versteht, derselbe melde sich je eher je lieber.

22 Der Commerzien-Commissair Meimers in Aarich hat dieser Tagen ein schönes Sortiment Spielzeug für Kinder erhalten; auch sind bey demselben seine Spielkarten zu haben. Er empfiehlt sich sowol hiemit als auch mit seinen übrigen bekannten Ellen- und Eisenwaaren einem geehrten Publico bestens.

23 Der Hausmann Aeender Kammers in Uperde will am 23sten December d. J. privatim verkaufen: 5 sogenannte Brande-Beckern zum Hausbau, pl. min. 4 Tonnen Rodensaar groß, nebst 4 Kuhweiden. Liebhaber wollen sich am besagten Tage in seinem Hause einfinden und contrahiren.

24 Melcher Arends Wittwe zu Forst hat ein rothgrint Rath aufgebunden; wer solches vermisst, der kann sich melden.

25 Ich habe für das Jahr 1796 mit Genehmigung der Akademie der Wissenschaften den bisherigen Octav-Calendar gemeinbrauchbarer zu machen, und besonders für Geschäftspersonen bequemer einzurichten gesucht. Es ist derselbe jetzt 8^{te} Bogen auf Schreibpapier stark. Statt daß er forst nur 2 Bogen aufmachte. Jede Seite enthält nur 4 Tage, unter welchen man Termine, auch Geldberechnungen u. d. gl. notiren kann, wozu hinten die Linien mit abgedruckt worden. Gartenliebhabern zu Gefallen ist am Ende ein Garten-Calendar zur völligen Bestellung eines Küchengartens nach jedem Monat angehängt, und das Verzeichniß der Posten, Jahrmärkte und Reductionstabellen beybehalten worden. Dieser ungleich bequemere und nützlichere Calendar kostet dennoch ungebunden nur 11 Str. also nur 6^{te} Str. mehr, als der vorhin zu 2 Bogen auf Druckpapier. Man kann solchen täglich bey mir abfordern. Aarich, den 26sten Nov. 1795.

Joh. Ad. Schuke.

Verlobungs-Anzeige.

I Allen unsern Söhnen, Anverwandten und Freunden machen wir hiedurch wahr mit völliger Zufriedenheit beyder Familien geschlossene Verlobung bekannt. Eine Verbindung, die sich auf wechselseitige reiner Zärtlichkeit gründet, verspricht frohe glückliche Tage; und diese hoffen wir von dem gütigen Lenker unsrer Schicksale. Alle, die uns gut sind, werden gewiß ihre Wünsche hierin mit den unsrigen vereinigen, und an unserm Glücke herzlich Antheil nehmen — und in dieser angenehmen Ueberzeugung empfehl.



empfehlen wir uns aufs beste ihrer fernern und so schätzbaren Bewogenheit und Freundschaft. Norden und Philipsburg, den 2ten December 1795.

J. E. Wälder. S. Volk.

Geburtsanzeigen.

1 Am 23ten November Nachmittags um 3 Uhr wurde meine Frau abermals durch mich von einer gesunden Tochter glücklich entbunden. Emden, den 26ten November 1795.
Buchholz.

2 Meinen Freunden und Bekannten mache hiedurch bekannt, daß meine Frau am 26ten dieses durch Gottes Hilfe von einer gesunden Tochter entbunden worden. Esenl, den 27ten Nov. 1795.
S. H. v. Ewegen.

3 Den 1sten hujus wurde meine Frau von zwey todtten Mädchen entbunden. Aurich, den 3ten Dec. 1795.
J. H. Lannen.

Todesfälle.

1 Nössum, den 25ten November 1795. Heute starb alhier der Herr Bartold Georg Carl von Honstede im 80sten Jahre seines Lebens, ohne Hinterlassung einiger Leibeserben, und nachdem er die Herrlichkeit Nössum bereits vor einigen Jahren an einem andern käuflich überlassen hatte, wie hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

2 Am 25ten dieses Nachmittags um 2 Uhr entließ ich meinen geliebten Ehemann, den Kaufmann Hero Böling, frisch und gesund aus meinen noch nicht sechswochentlichen ehelichen Umarmungen, aber ach! gegen 8 Uhr Abends mußte ich diesen blühenden 28jährigen Jüngling im Leichengeweide wider erblicken. Ein unglücklicher Sturz vom Pferde veranlaßte diesen schnellen Wechsel meiner zeitlichen Glückseligkeit. Freunde, Verwandte, Bekannte, empfindungsfähige Seelen, denkt euch meinen rechtmäßig traurigen Zustand! ich bin überzeugt, ihr werdet mir eine Thräne des Mitleidens weihen.
W. W. Böling, geborns de Bruin.
Ezer, den 30 Nov. 1795.

3 Gestern entriß der Tod mir nach einem eiffrätigen hitzigen Fieber meinen jählich geliebten Ehemann, den Kaufmann Sebastian Anton Vos, in einem Alter von 44 Jahren 8 Monaten und einigen Tagen. Wir haben 19 Jahre und beynah 7 Monate in der vergnügtesten Ehe zusammen gelebt, und von den darin erzeugten 6 Kindern sind ihm bereits die 5 jüngern vorauf gegangen. Ich verlor einen braven Gatten, und unsere mit mir weinende Tochter einen rechtschaffenen Vater, und gewiß werden viele, von deren äüßigen Theilnahme ich auch ohne ausdrückliche Beyleidsbezeugung überzeugt bin, einen treuen und gesälligen Freund in ihm betrauern. Aurich, am 3ten December 1795.
Joh. Carol. Vos, geb. Wokelmann.

Lotte.



Potteriesachen.

1 Ein Viertel Loos zur 3ten Classe der 3ten Berliner Classen-Potterie Nam. 49915. ist von abhänden gekommen. Der Finder wird gebeten, selbige wieder einzuliefern, weil der etwaige Gewinn nur dem rechten Eigenthümer des Looses ausbezahlt wird. Aursch, den 4ten December 1795.

Abraham et Philip Harzog.

G e l e h r t e S a c h e n.

Von der Camera obscura von Berlin ist nunmehr das erste Quartalheft brochirt in allen Buchhandlungen für 10 gr. zu haben. Theils sprechen bereits einige Rezensionen sehr vortheilhaft für diese Zeitschrift, theils aber, und besonders unterstützt der Umstand ihre Empfehlung, daß mehrere einzelne Bögen dreymal haben aufgelegt werden müssen. Wer Berlin nur dem Namen nach kennt, wird begierig seyn, die Tagesgeschichte dieser großen Residenz zu lesen, und hier wird der Beobachter zu einer reichbestückten Tafel geführt, auf der er neben kräftigen Speisen süße Leckerbissen, und neben alltäglichen Gerichten ausgesuchte Delicatessen findet, auch für den Nachtißch ist mit der freigebigsten Gastfreundschaft gesorgt. Als Beweis ihrer mannigfaltigen Abwechslung sey es Recensenten erlaubt, hier nur den Inhalt anzuzeigen: Proleg. Die schulgerechte Frau. Die Wallfahrt nach Charlottenburg. Die Entdeckung. Die grünen Schleyer. Die Belagerung von Troja im Ladewigischen Garten. Morgengebet der Madame — und ihrer Kleinen. Vorn und hinten (Bruchstück aus einer Predigt.) Das Ständchen in der Krausenstraße. Der Spaß mit der Mutter. Die Kunstkenner. Die nächtliche Umarmung eines Kutschers mit seinem Herrn in der Kanariensstraße. Das Rendezvous in Schöneberg. Ueber Herrn Elmenreich. Die junge Wächlerin. Die weiße Frau vom Schlosse (ohne wärtliche Erscheinung). Steinschnäders Julchen. Er und Sie. An den kleinen Schuppenredner. Die Industrie-Comtoirs im Lustgarten. Der listige Schuhmachergeselle. Der Orden des ewigen Kranzes. Der Aernstekranz auf dem Friedrichs Gesundbrunnen. Briefe über das Theater. Der Stralauer Fischzug. Die Einladung zur Hochzeit. Die Bekleider in Feuergefäbr. An Herrn C. W. M. in Hamburg. Der Nachwächter in Biffago. Das Spinnrad und der Strickrahm. Groß und Klein. Wahrheiten, Sentenzen und Gleichnisse. Der unglückliche Brief. Das neue graue Ungeheuer. An Herrn Martin Neblich. Gedanken eines Freudenmädchens. An Stax, als ich ihn betrunken in einem Ninnsehn fand.

In den meisten ist munterer Wit und gefällige Fronie, Ernst und Scherz, Bitterkeit und Ländelej sehr glücklich gemischt, so daß deshalb auch der Leser außerhalb Berlin, der nicht immer die Veranlassung eines jeden Aufsatzes kennt, immer eine angenehme Lectüre in diesem ersten Hefte finden wird.

Auf diese Zeitschrift nimmt die Wintersche Buchhandlung in Aursch noch Pränumeration an, bey der man sich gefälligst melden wolle.

Getroyde.



Getrende Käse Butter und Zwirn Preise
in der Stadt Emden, den 24ten Nov. 1795.

	Smetl.	Smetl.	fl.	u.
Weizen Ostseischer per Last	500	520	•	•
Einländischer	450	470	•	•
Rocken Ostseischer	350	360	•	•
Einländischer	280	300	•	•
Bärfen Winter	170	190	•	•
Sommer	160	180	•	•
Haber zum Brauen	110	130	•	•
zum Futteru	80	100	•	•
Buchweizen	240	260	•	•
Erbfen	480	520	•	•
Bohnen	140	160	•	•
Käse 100 Pfund bester Sorte	20	25	fl.	•
100 Pf. geringerer Sorte	12	13	•	•
Butter 1/2 Mel rotte	24	25	•	•
1/2 Mel weiße	18	19	•	•
Barn zum Zwirnmacher Gebrauch von der gröbern Sorte, 100				
Stück, a 6 Stück aufs Pfund	22	24	fl.	•
mithin das Stück	4 1/2	4	fl.	•
feineres dito	20	21	fl.	•
mithin das Stück	4	4	fl.	•

Brod, Fleisch und Bier Taxe der Stadt Aurich,
für den Monat Dec. 1795.

Ein Ruckbrodt von 8 1/2 Pfund	14	fl.
Zwey Eierbrödt, Puffen und Frankbrodt zu 6 Loth	1	
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 6 Loth	1	
Zwey dito, theils von Rocken theils von Weizen a 6 Loth	1	Str.
Zwey Sauerbrödt zu 7 Loth	1	
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	4	
die mittlere Sorte	3 1/2	
die geringere oder 3te Sorte	2 1/2	
Halbfleisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.	5	
das vorder Viertel	3 1/2	
die mittl. Sorte, das hinter Viertel	4	Str.
das vorder Viertel	3	
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt	2	
(No. 49. RIIIIII)		Stauf



Schaf- oder Lammfleisch das beste 12 Pfund	3
Schweinefleisch 12 Pfund	12
Metzwurst 6 Pf.	10
Speck	12
Rochen dito	13
Schweinfett oder Käffel	7 Gulden.
Eine Tonne gut Bier	10
Ein Krug davon	2
Eine Tonne dünn Bier	5 Gulden.
Ein Krug davon	1 1/4

Brod, Fleisch, und Bier-Taxe in der Stadt Emden für den Monat December 1795.

Ein grob Rothen-Brod a 8 1/2 Pfund	15 Sbr.	33
6 Loth fein Rothen-Brod	1	
4 Loth weiß oder Weizen-Brod	1	
Rindfleisch die beste Sorte das Pfund	4	11
die 2te Sorte	3	
3te Sorte	2	
Schweinefleisch das Pf.	6	5
Kalbsteisch die beste Sorte das Pf.	5	
die 2te Sorte	3	
das gemeine	2	
Schaf oder Lammfleisch das beste	2	13
die mittlere	2	
Bier das beste die Tonne	2 fl. 38	
das Krug	2	
die zweite Sorte die Tonne	2 fl. 12 fr.	33
das Krug	1	5
die dritte Sorte die Tonne	1	26
das Krug	1	
sogenanntes Kleintier die Tonne	27	
das Krug		5

Brod, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Norden für den Monat December 1795.

1 Rothen-Brod in 12 Pfund schwer	fl. 12 fr. 5	33
1/2 dito	9	2 1/2
3 Loth Schonroggen halb Rothen		5
4 1/2 Loth Bierbrod		5
		1 Pfund



1 Pfund Rindfleisch vom besten		6	
Idito mittelmäßiges		4	
Idito von geringern		3	
1 dito Kalbfleisch vom besten		5	
Idito mittelmäßiges		3	
Idito geringern		2	
1 Pfund Lammfleisch vom besten		4	
Idito mittelmäßiges		2	
Idito geringes		1	
Idito Schweinfleisch		9	
1 Tonne 12 Gulden Bier		4 rl. 24	
1 Krug in der Schenke		3	5
Idito außer der Schenke		2	5
1 Tonne 9 Gl. Bier		38	
1 Krug in der Schenke		2	5
Idito außer der Schenke		2	
1 Tonne 5 Gl. dito		12	
1 Krug in der Schenke		2	
1 Krug außer der Schenke		1	5
1 Tonne beste bitter dito		3	
1 Krug in der Schenke		2	
Idito außer der Schenke		1	5
1 Tonne ordinaires bitter dito		46	
1 Krug in der Schenke		1	5
Idito außer der Schenke		1	



